

Amtsblatt

der Europäischen Union

ISSN 1725-2407

C 236

46. Jahrgang

2. Oktober 2003

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Kommission	
2003/C 236/01	Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte am 1. Oktober 2003: 2,05 % — Euro-Wechselkurs	1
2003/C 236/02	Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament — Stärkung der Abschlussprüfung in der EU	2
2003/C 236/03	Mitteilung der Kommission nach dem Verfahren von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 96/67/EG des Rates ⁽¹⁾	14
2003/C 236/04	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	16
2003/C 236/05	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden	21
2003/C 236/06	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden	22
2003/C 236/07	Veröffentlichung des Antrags auf Eintragung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	27
2003/C 236/08	Bekanntmachung in Bezug auf mögliche vorläufige Schutzmaßnahmen gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 519/94, 3285/94 und 2201/96, gerichtet an Importeure, die bestimmte zubereitete oder haltbar gemachte Zitrusfrüchte (Mandarinen usw.), welche in die KN-Codes 2008 30 55 und 2008 30 75 einzureihen sind, importiert haben oder künftig zu importieren beabsichtigen	30
2003/C 236/09	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.3188 — ADM/VDBO) ⁽¹⁾	31

DE

1

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

Informationsnummer

Inhalt (Fortsetzung)

Seite

2003/C 236/10

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.3265 — Amcor/Amcor Flexibles Europe) ⁽¹⁾ 31

Hinweis für die Leser (siehe dritte Umschlagseite)



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

HINWEIS FÜR DEN LESER

Die Akte betreffend den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* L 236 vom 23. September 2003 veröffentlicht.

Die Anlagen der Anhänge IV, V, VII, VIII, IX, X, XI, XII, XIII und XIV der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 227 E vom 23. September 2003 veröffentlicht.

Die gälische, die tschechische, die estnische, die ungarische, die litauische, die lettische, die maltesische, die polnische, die slowakische und die slowenische Sprachfassung dieser Dokumente werden in den Sonderausgaben dieser Amtsblätter veröffentlicht.

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte ⁽¹⁾ am 1. Oktober 2003:**2,05 %****Euro-Wechselkurs ⁽²⁾****1. Oktober 2003**

(2003/C 236/01)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1671	LVL	Lettischer Lat	0,6495
JPY	Japanischer Yen	129,64	MTL	Maltesische Lira	0,4289
DKK	Dänische Krone	7,427	PLN	Polnischer Zloty	4,571
GBP	Pfund Sterling	0,7047	ROL	Rumänischer Leu	38 430
SEK	Schwedische Krone	9,085	SIT	Slowenischer Tolar	235,45
CHF	Schweizer Franken	1,5396	SKK	Slowakische Krone	41,275
ISK	Isländische Krone	89,07	TRL	Türkische Lira	1 629 000
NOK	Norwegische Krone	8,2325	AUD	Australischer Dollar	1,7134
BGN	Bulgarischer Lew	1,9479	CAD	Kanadischer Dollar	1,5731
CYP	Zypern-Pfund	0,58445	HKD	Hongkong-Dollar	9,0368
CZK	Tschechische Krone	31,891	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,958
EEK	Estnische Krone	15,6466	SGD	Singapur-Dollar	2,017
HUF	Ungarischer Forint	253,95	KRW	Südkoreanischer Won	1 344,27
LTL	Litauischer Litas	3,4524	ZAR	Südafrikanischer Rand	8,1537

⁽¹⁾ Auf das letzte Geschäft vor dem angegebenen Tag angewandter Satz. Bei Zinstendern marginaler Zuteilungssatz.⁽²⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT UND DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

Stärkung der Abschlussprüfung in der EU

(2003/C 236/02)

1. HINTERGRUND UND EINFÜHRUNG

Der Zusammenbruch der Firma Enron und die anschließenden Bilanzskandale haben den Ruf in der Europäischen Union nach weiteren Verbesserungen auf dem Gebiet der Vorlage von Abschlüssen, der Abschlussprüfung, der Corporate Governance und der Wertpapiermärkte laut werden lassen. In den vergangenen zwölf Monaten ist das Vertrauen der Anleger in die Kapitalmärkte weltweit gesunken, so wie auch die öffentliche Glaubwürdigkeit des Abschlussprüferberufs stark beeinträchtigt wurde. Die Nachwirkungen des Enron-Falls und die US-amerikanischen Bemühungen um die Wiederherstellung des Anlegervertrauens, das Sarbanes-Oxley-Gesetz (SOA) sowie die jüngsten Rechnungslegungsprobleme in der EU machen es erforderlich, die EU-Prioritäten auf dem Gebiet der gesetzlichen Abschlussprüfung als Teil der Kommissionsinitiativen zur Verbesserung der Corporate Governance neu zu überdenken. Parallel zu dieser Mitteilung über die Prioritäten bei der Abschlussprüfung wird die Kommission eine Mitteilung zu dem Thema „Modernisierung des Gesellschaftsrechts und Verbesserung der Corporate Governance in der Europäischen Union“ herausgeben.

Die nicht vorhandene Harmonisierung auf dem Gebiet der gesetzlichen Abschlussprüfung in der EU war 1996 der Grund dafür, dass die Kommission weitreichende Überlegungen zum Anwendungsbereich und zur Notwendigkeit weiterer Maßnahmen auf EU-Ebene auf dem Gebiet der Abschlussprüfung anstellte. Auslöser dieser Überlegungen war das Grünbuch der Kommission von 1996 zum Thema „Rolle, Stellung und Haftung des Abschlussprüfers in der Europäischen Union“⁽¹⁾. Aus den Antworten auf das Grünbuch ging hervor, dass auf EU-Ebene ein Maßnahmenbedarf bestand, der weit über das in der Achten Richtlinie 84/253/EWG⁽²⁾ („die Achte Richtlinie“) Festgeschriebene hinausging. Gegenstand dieser Richtlinie ist im Wesentlichen die Zulassung von Abschlussprüfern in der EU. Die politischen Schlussfolgerungen, die die Kommission aus diesen Überlegungen zog, sind sodann in die Mitteilung der Kommission von 1998 zum Thema „Abschlussprüfung in der Europäischen Union: künftiges Vorgehen“⁽³⁾ eingeflossen.

In der Mitteilung von 1998 wird die Einsetzung des Ausschusses für Fragen der Abschlussprüfung vorgeschlagen, der in enger Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüferberuf und den Mitgliedstaaten weitere Maßnahmen entwickeln sollte. Das hauptsächliche Ziel dieses Ausschusses bestand darin, die Qualität der Abschlussprüfung zu verbessern. Als wesentliche Punkte auf seiner Tagesordnung standen folglich die externe Qualitätssicherung, die Abschlussprüfungsgrundsätze und die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers.

Auf der Grundlage der Arbeiten dieses Ausschusses gab die Kommission im November 2000 eine Empfehlung zu den

„Mindestanforderungen an Qualitätssicherungssysteme für die Abschlussprüfung in der EU“⁽⁴⁾ heraus sowie eine Empfehlung zur „Unabhängigkeit des Abschlussprüfers in der EU“⁽⁵⁾ vom Mai 2002. Beide Empfehlungen werden derzeit von den Mitgliedstaaten umgesetzt. Die vorbereitenden Arbeiten zur Anwendung der internationalen Prüfungsgrundsätze („International standards on auditing“/ISA) nehmen ebenfalls ihren Lauf.

Trotz dieser Fortschritte vertritt die Kommission die Auffassung, dass die derzeitige Lage weitere Initiativen erforderlich macht, um das Vertrauen der Anleger in die Kapitalmärkte und das öffentliche Vertrauen in den Abschlussprüferberuf in der EU zu stärken. Es wurden Rufe laut, kurzfristige und unausgewogene gesetzgeberische Reaktionen zu vermeiden und stattdessen stetig im Sinne des allgemeinen Ziels der Schaffung eines effizienten EU-Kapitalmarktes bis zum Jahr 2005 — dies ist die Zielsetzung des Europäischen Rates — voranzuschreiten. Die Kommission ist sich der Tatsache bewusst, dass das Risiko einer „Notfallgesetzgebung“ besteht und hat die feste Absicht, infolge eines breit angelegten Konsultationsprozesses eine solide, effiziente, aber auch umfassende, ausgewogene und angemessene Antwort vorzulegen.

Während die Abschlussprüfung ein wichtiges Instrument bei der Gewährleistung der Vorlage angemessener Abschlüsse ist, ist sie nicht der einzige Aspekt, der infolge der jüngsten Rechnungslegungsskandale nun einer genaueren Prüfung unterzogen wird. Bei der Abschlussprüfung handelt es sich um einen Baustein in einem weiterreichenden System von Marktteilnehmern und Aufsichtsbehörden, die an der Vorlage transparenter Abschlüsse für den europäischen Kapitalmarkt teilhaben. Die vorgeschlagenen regulatorischen Initiativen auf dem Gebiet der Abschlussprüfung sollten deshalb vor dem breiteren Hintergrund des Aktionsplans für Finanzdienstleistungen der Kommission gesehen werden sowie der Reaktion der Kommission auf den Zusammenbruch von Enron⁽⁶⁾ („Eine erste Antwort der EU auf die aufgrund des Enron-Falls zu klärenden politischen Fragen“). Letzteres Papier wurde vom informellen ECOFIN-Rat in Oviedo im April 2002 weitgehend unterstützt. Damit ergänzt wird auch die Mitteilung der Kommission zu Gesellschaftsrecht und Corporate Governance, d. h. die Antwort der Kommission auf den Winter-Bericht. Die Abschlussprüfung stellt einen wichtigen Teil guter Praxis auf dem Gebiet der Corporate Governance dar.

Der europäische Kapitalmarkt agiert in einem globalen Umfeld. Ein Beispiel dafür sind die grenzüberschreitend tätigen Anleger, die Unternehmen mit mehrfacher Börsennotierung und ausländische Emittenten. Aus dieser Sicht dürfte der europäische Kapitalmarkt für alle Emittenten und Anleger attraktiv sein und einen weltweit verstandenen, hochwertigen Anlegerschutz gewährleisten. Die EU verfolgt diese Ziele, indem sie hochwertige

(1) ABl. C 321 vom 28.10.1996, S. 1.

(2) ABl. L 126 vom 12.5.1984, S. 20.

(3) ABl. C 143 vom 8.5.1998, S. 12.

(4) ABl. L 91 vom 31.3.2001, S. 91.

(5) ABl. L 191 vom 19.7.2002, S. 22.

(6) Online-Veröffentlichung der GD Markt in Form einer Pressemitteilung (IP/02/584).

Website: http://europa.eu.int/comm/internal_market/en/company/company/news/ecofin_2004_04_enron_en.pdf

international akzeptierte Standards fördert und vorschreibt, die für das Funktionieren des EU-Kapitalmarktes von Bedeutung sind, und eine Infrastruktur schafft, die die angemessene Anwendung derartiger Standards sicherstellt.

Die Glaubwürdigkeit der von Abschlussprüfern vorgelegten Finanzinformationen ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn es auch um andere Unternehmen als lediglich die börsennotierten Gesellschaften geht. Diesem Umstand wurde bereits im derzeit gültigen Gemeinschaftsrecht Rechnung getragen, in dem die Abschlussprüfungsanforderungen für alle Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie alle Banken und Versicherungsunternehmen definiert sind⁽¹⁾. Die Grundlage für eine kohärente und konsistente EU-Politik auf dem Gebiet der Abschlussprüfung besteht nach wie vor darin, sämtliche (d. h. mehr als 1 Mio.) in der EU durchgeführten gesetzlichen Abschlussprüfungen zu erfassen. Diese Zahl liegt also wesentlich höher als die für die 7 000 börsennotierten EU-Unternehmen durchgeführten Prüfungen. Erforderlichenfalls sollten die Strategien und Maßnahmen nach dem Grad des involvierten öffentlichen Interesses differenziert werden („Gesellschaften von öffentlichem Interesse“), wobei insbesondere den Bedürfnissen der kleinen und der mittleren Unternehmen (KMU) Rechnung zu tragen ist.

Infolge der ersten Antwort der EU auf das Enron-Papier der Kommission haben die Kommissionsdienststellen die Mitglieder des EU-Ausschusses für Fragen der Abschlussprüfung zu den künftigen Prioritäten konsultiert.

In Kapitel 2 dieser Mitteilung wird die Vorstellung der Kommission in Bezug auf einen modernen Regulierungsrahmen für die Abschlussprüfung in der EU dargelegt und in Kapitel 3 und 4 werden die geplanten Initiativen auf dem Gebiet der gesetzlichen Abschlussprüfung beschrieben. Die Vorschläge der Kommission zu den vorgesehenen Initiativen werden in enger Zusammenarbeit mit dem EU-Ausschuss für Fragen der Abschlussprüfung erstellt und werden einem angemessenen und transparenten Verfahren unterzogen werden.

2. EIN MODERNER REGULIERUNGSRAHMEN

2.1 Eine modernisierte und auf Prinzipien basierende Achte Richtlinie

Die Mitteilung der Kommission von 1998 über die Abschlussprüfung in der Europäischen Union führte im Jahr 2000 zur Annahme der Empfehlung der Kommission über Qualitätssicherungssysteme und im Jahr 2002 der Empfehlung über die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers in der EU. Die Mitgliedstaaten sind derzeit im Begriff, diese Empfehlungen umzusetzen und der Grad der erzielten Harmonisierung wird von der Kommission drei Jahre nach Annahme dieser Empfehlungen bewertet werden. Dennoch sollte man sich nicht nur auf unverbindliche Rechtsinstrumente verlassen, um das erforderliche Niveau rigoroser Anwendung zu erreichen, das in der derzeitigen „Post-Enron-Ära“ erforderlich ist.

⁽¹⁾ Vierte (78/660/EWG) und Siebente (83/349/EWG) Richtlinie Gesellschaftsrecht; die Richtlinien über Banken- (86/635/EWG) und Versicherungsabschlüsse (91/674/EWG) beinhalten Anforderungen für die Abschlüsse. In Übereinstimmung mit diesen Richtlinien können die Mitgliedstaaten kleine Unternehmen von der Verpflichtung zur Prüfung der Abschlüsse ausnehmen.

Die Kommission schlägt deshalb die Aktualisierung der Achten Richtlinie Gesellschaftsrecht vor, um eine umfassende rechtliche Basis für sämtliche in der EU durchgeführten gesetzlichen Abschlussprüfungen zu schaffen. In dem Maße, in dem es zweckmäßig ist, sollten diese Grundprinzipien auf alle Nicht-EU-Abschlussprüfungsgesellschaften anwendbar sein, die Abschlussprüfungsleistungen für Unternehmen durchführen, die auf den EU-Kapitalmärkten notiert sind. Die Achte Richtlinie, die 1984 erlassen und seitdem niemals geändert wurde, geht hauptsächlich auf die Zulassung — natürlicher und juristischer — Personen ein, denen es gestattet ist, gesetzliche Abschlussprüfungen durchzuführen. Auch enthält sie zahlreiche Bestimmungen über die Umsetzung, die alle seit Beginn der 90er Jahre veraltet sind. Die gegenwärtige Achte Richtlinie enthält nicht in umfassender Weise die Bestandteile für die Gewährleistung einer angemessenen Infrastruktur für die Abschlussprüfung (wie z. B. öffentliche Aufsicht, Disziplinarsysteme und Systeme der Qualitätssicherung); überdies nimmt sie nicht auf die Anwendung von Prüfungsstandards, genauere Anforderungen an die Unabhängigkeit der Prüfer und allgemeine Berufsprinzipien Bezug. In Anbetracht der jüngsten Entwicklungen ist nun der Zeitpunkt gekommen, die Achte Richtlinie zu modernisieren und sie in ein kürzeres, umfassenderes europäisches Gesetzgebungswerk mit hinreichend klaren Prinzipien umzuwandeln, das die Grundlage für alle in der EU durchgeführten gesetzlichen Abschlussprüfungen darstellen soll.

Der europäische Ansatz zur Abschlussprüfung (und zur Rechnungslegung) stützt sich in grundlegender Weise auf Prinzipien und künftige Maßnahmen sollten diesem Ansatz Rechnung tragen. Eine angemessene und kohärente Anwendung dieser Prinzipien kann jedoch eine zusätzliche Klärung z. B. mittels detaillierter Leitlinien, Empfehlungen für Wohlverhaltensregeln usw. erforderlich machen. Auf diesem Ansatz basiert auch die Empfehlung zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers in der EU. Hinreichend klare Prinzipien in den EU-Rechtsvorschriften stellen zusammen mit entsprechenden Durchführungsmaßnahmen einen Ansatz dar, der dem Lamfalussy-Konzept für die Regulierung der Wertpapiermärkte entspricht, d. h. ein Konzept, das nun auch auf den Bank- und den Versicherungssektor ausgedehnt werden soll.

Da der europäische Kapitalmarkt in einem globalen Umfeld funktioniert, wird die gleichzeitige Anwendung dieser Grundsätze auch auf Nicht-EU-Prüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungsleistungen im Zusammenhang mit dem EU-Kapitalmarkt vornehmen, die Anerkennung gleichwertiger Lösungen in anderen Regulierungssystemen ermöglichen.

2.2 Einsetzung eines Regelungsausschusses auf dem Gebiet der Abschlussprüfung

Der EU-Ansatz auf dem Gebiet einer Politik für die gesetzliche Abschlussprüfung, der in der Mitteilung von 1998 dargelegt wurde, basiert im Wesentlichen auf einer „überwachten Selbstregulierung“. Der Abschlussprüferberuf in der EU steht dabei vor der Herausforderung, seiner eigenen Verpflichtung gerecht zu werden, Abschlussprüfungsfragen auf der Grundlage der Selbstregulierung zu behandeln. Im Sinne dieses Ansatzes umfasst der EU-Ausschuss für Fragen der Abschlussprüfung Vertreter des Prüferberufes. Bislang hat sich diese Vereinbarung als nützlich erwiesen. Vertreter des Berufes haben in ganz erheb-

lichem Maße zu den Arbeiten des EU-Ausschusses auf dem Gebiet der Abschlussprüfung beigetragen. Auch erhöht ein direkter Meinungsaustausch mit den Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten das gegenseitige Verständnis bei den ausschlaggebenden politischen Fragen.

Angesichts der heutigen Lage muss nun jedoch ein geändertes Gleichgewicht zwischen den Vertretern des öffentlichen Interesses und denen des Abschlussprüferberufes geschaffen werden, um die Unabhängigkeit der EU-Politik auf diesem Gebiet hinreichend zu gewährleisten. Diese Neugewichtung bedeutet indes nicht, dass die EU-Politik nicht mehr auf das Fachwissen und die Ressourcen des Abschlussprüferberufes zurückgreifen würde oder diesen nicht mehr einbeziehen möchte. Vielmehr soll sichergestellt werden, dass sowohl faktisch als auch der Wahrnehmung nach das öffentliche Interesse das vorrangige Prinzip der EU-Politik auf dem Gebiet der Abschlussprüfung ist. Dieses Gleichgewicht könnte durch die Einsetzung eines Regelungsausschusses auf dem Gebiet der Abschlussprüfung erzielt werden. Der derzeitige EU-Ausschuss für Fragen der Abschlussprüfung, der in Beratenden Ausschuss für Abschlussprüfung umzubenennen wäre, behielte seine Funktion als vorbereitendes Diskussionsforum für die Regulierungsbehörden und des Abschlussprüferberufes. Bei dem neu einzusetzenden Regelungsausschuss auf dem Gebiet der Abschlussprüfung würde es sich um einen gesonderten Regelungsausschuss mit Vertretern der Mitgliedstaaten handeln, dessen Vorsitz die Kommission inne hätte. Die Kommission wird angemessene Durchführungsmaßnahmen in Übereinstimmung mit dem Komitologie-Verfahren verabschieden. Der neue Regelungsausschuss auf dem Gebiet der Abschlussprüfung würde durch eine Änderung der Achten Richtlinie eingesetzt werden und in Übereinstimmung mit den bestehenden interinstitutionellen Vereinbarungen auf dem Gebiet der Komitologie arbeiten. Folglich würden die Initiativen auf dem Gebiet der gesetzlichen Abschlussprüfung nicht mehr über den Kontaktausschuss für Richtlinien der Rechnungslegung abgewickelt werden, der sich allerdings weiterhin mit Fragen der Rechnungslegung befassen wird.

Zusammenfassung der Maßnahmen zur Schaffung eines modernen Regulierungsrahmens

1. **Kommission:** Vorschlag zur Modernisierung der Achten Gesellschaftsrechtlichen Richtlinie in Form einer umfassenden auf Prinzipien basierenden Richtlinie, die auf sämtliche gesetzlichen Abschlussprüfungen anwendbar ist, die in der EU im ersten Quartal von 2004 durchgeführt werden. Mit der modernisierten Richtlinie sollen die Rolle und die Stellung des Abschlussprüfers geklärt und die Anforderungen für die Abschlussprüfungsinfrastruktur definiert werden, anhand deren hochwertige Abschlussprüfungen sichergestellt werden sollen. Vorgesehen sind auch Bestimmungen zur Aus- und Weiterbildung (s. 3.7), öffentlichen Aufsicht (s. 3.2), Qualitätssicherung (s. 3.6), Disziplinarmaßnahmen (s. 3.8), Prüfungsstandards (s. 3.1), allgemeine Berufsgrundsätze und Unabhängigkeit (s. 3.4 und 3.5).
2. **Kommission:** Einbeziehung der Einsetzung eines Regelungsausschusses auf dem Gebiet der Abschlussprüfung in die aktualisierte Achte Richtlinie.

3. STÄRKUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNGSFUNKTION

Nach dem Zusammenbruch von Enron hat die Kommission ein Papier mit dem Titel „Eine erste Antwort der EU auf die aufgrund des Enron-Falls zu klärenden politischen Fragen“ herausgegeben. Darin wurde eine umfassende Übersicht über die politischen Maßnahmen in fünf Schlüsselbereichen gegeben, zu denen auch die Abschlussprüfung zählte. Die EU-Finanzminister erklärten sich mit den Schlussfolgerungen dieses Papiers der Kommission zum Enron-Fall bei ihrem informellen Treffen in Oviedo im April 2002 einverstanden. Die Mehrheit der vorgeschlagenen Initiativen (s. nachfolgend 3.1 bis 3.7) entstammen direkt diesen Schlussfolgerungen. Auch die Mitglieder des EU-Ausschusses für Fragen der Abschlussprüfung diskutierten über diese Themen.

3.1 Anwendung internationaler Prüfungsgrundsätze („International Standards on Auditing“/ISA) für sämtliche gesetzliche Abschlussprüfungen in der EU ab 2005

Ein Schlüsselement für die Unterstützung einer einheitlich hohen Qualität der Abschlussprüfung in der gesamten EU ist die Verwendung gemeinsamer Prüfungsstandards. Der EU-Ausschuss für Fragen der Abschlussprüfung hat seit 1999 vorbereitende Arbeiten zur Verwendung der ISA in der EU durchgeführt, indem er im Rahmen eines Benchmark-Vergleichs die ISA den Abschlussprüfungsanforderungen der Mitgliedstaaten gegenüberstellte. Dieser Vergleich hat gezeigt, dass bereits eine hohe Konvergenz mit den ISA bestand. Allerdings wurde auch die Notwendigkeit deutlich, eine Reihe von ISA zu spezifischen Fragen zu verbessern, wie z. B. die Entwicklung eines Standards zur Abschlussprüfung bei internationalen Unternehmensgruppen, die Aktualisierung des ISA-Risikomodells und die Entwicklung von Leitlinien zur Abschlussprüfung im Zusammenhang mit den internationalen Rechnungslegungsstandards („International Accounting Standards“/IAS). Der „International Auditing and Assurance Standards Board“ (IAASB) arbeitet derzeit intensiv an der Verbesserung der derzeitigen ISA. Die Kommission unterstützt den IAASB in dieser Beziehung, um letztendlich zur Entwicklung von Abschlussprüfungsgrundsätzen von höchstmöglicher Qualität zu gelangen.

Die Kommission gedenkt, die Verwendung der ISA ab 2005 für sämtliche gesetzliche Abschlussprüfungen in der EU verbindlich vorzuschreiben. Eine erfolgreiche Umsetzung einer derart verbindlichen Anforderung setzt allerdings die Beendigung einer Reihe vorhergehender Maßnahmen voraus: die Aktualisierung und Vollendung der vergleichenden Analyse zwischen den ISA und den nationalen Anforderungen; die Entwicklung einer Reihe von Grundsätzen („Rahmen“) für die Bewertung der ISA; die Entwicklung möglicher Unterstützungssysteme; die Entwicklung eines gemeinsamen Bestätigungsberichts sowie die Verfügbarkeit hochwertiger Übersetzungen in allen Gemeinschaftssprachen. Hinsichtlich des gemeinsamen Bestätigungsberichts plant die Kommission, die anstehende Revision von ISA 700 (Bestätigungsbericht) als einen Ausgangspunkt für die Analyse der Unterschiede zwischen den nationalen Bestätigungsberichten zu nehmen, die zusammen mit den Berufsverbänden in der EU durchgeführt werden soll und von der FEE („Fédération Européenne des Experts Comptables“) unterstützt wird.

Beim IAASB handelt es sich um einen der stehenden Fachausschüsse der IFAC („International Federation of Accountants“). In dieser „Post-Enron-Ära“ vertritt die Kommission die Auffassung, dass eine Trennung der Standardsetzungsaktivitäten des IAASB von denen der IFAC ernsthaft erwogen werden muss. Derzeit werden die Standardsetzungsaktivitäten auf dem Gebiet der Abschlussprüfung des IAASB im Wesentlichen vom Abschlussprüferberuf für diesen vorgenommen. Auch wenn unlängst die Transparenz des die Öffentlichkeit beteiligenden Standardsetzungsprozesses („due process“) verbessert und dem öffentlichen Interesse durch die Einbeziehung einer begrenzten Zahl von Nicht-Berufsangehörigen in den IAASB stärker Rechnung getragen wurde, legt die übergreifende Führungsstruktur der IFAC eine Kontrolle durch den internationalen Abschlussprüferberuf nahe. Eine von der IFAC unabhängige Standardsetzungseinrichtung, die in erster Linie im Sinne des öffentlichen Interesses tätig ist und eine Führungsstruktur mit einer Mehrheit von internationalen Interessengruppen (Nicht-Berufsangehörige) hat, wäre aus Sicht des öffentlichen Interesses glaubwürdiger und könnte von der EU leichter anerkannt werden.

Zusammenfassung der Maßnahmen zu den ISA

1. **Kommission:** Ankündigung mittels dieser Mitteilung des EU-Ziels, die ISA ab 2005 für sämtliche gesetzlichen Abschlussprüfungen in der EU zu verwenden.
2. **Kommission/Beratender Ausschuss für Abschlussprüfung:** Vorläufige Maßnahmen zur Gewährleistung einer erfolgreichen Umsetzung der ISA ab 2005. Dazu zählen: eine Analyse der von der EU und den Mitgliedstaaten erlassenen Anforderungen an die Abschlussprüfung, die von den ISA nicht abgedeckt sind; ein gemeinsamer Bestätigungsbericht und hochwertige Übersetzungen; Einleitung weiterer Verbesserungen im IFAC/IAASB Standardsetzungssprozess, insbesondere durch angemessene Wahrung des öffentlichen Interesses.
3. Unter Annahme zufriedenstellender Ergebnisse dieser vorläufigen Analyse beabsichtigt die **Kommission**, ein verbindliches Instrument zur obligatorischen Anwendung der ISA ab 2005 vorzuschlagen.

3.2 Öffentliche Aufsicht über den Abschlussprüferberuf

Die öffentliche Kontrolle ist ein wichtiger Bestandteil für die Aufrechterhaltung des Vertrauens in die Abschlussprüfungsfunktion. Der derzeitige Vertrauensschwund basiert teilweise auf der öffentlichen Wahrnehmung, dass jeder der Selbstregulierung unterliegende Beruf Gefahr läuft, bei der Behandlung von Verfehlungen in Interessenkonflikte zu geraten.

Auf europäischer Ebene wurde die Frage der öffentlichen Aufsicht lediglich in der Mitteilung der Kommission zu den Qualitätssicherungssystemen behandelt. Weitere Initiativen sollten auf dem bereits Erreichten aufbauen, wie der Anforderung, dass eine solche Kontrollinstanz eine Mehrheit von Nicht-Marktteilnehmern umfassen sollte.

Die derzeitige Organisation der öffentlichen Aufsicht ist von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat sehr verschieden, je nachdem,

welche Aufsichtsstrukturen für den Abschlussprüferberuf jeweils existieren und wie wichtig die sektorspezifische regulatorische Überwachung der Qualität der Abschlussprüfung ist. Die Wertpapieraufsichtsbehörden oder andere sektorspezifische Regulierungsbehörden können als autorisierte Vertreter des öffentlichen Interesses auftreten. Eine jegliche Initiative auf dem Gebiet der öffentlichen Kontrolle sollte jedoch auch die potenzielle Rolle anderer Interessengruppen mitberücksichtigen. Keine einzige Aufsichtsbehörde oder Interessengruppe verfügt über ein solch breites Betätigungsfeld, als dass sie alle unterschiedlichen Interessen bei der Aufsicht über Abschlussprüfer angemessen widerspiegeln könnten. Abschlussprüfer führen in der EU immerhin mehr als 1 Mio. gesetzliche Abschlussprüfungen durch.

Um die Harmonisierung der öffentlichen Aufsicht voranzutreiben, müssen zunächst einmal alle Unterschiede und Gemeinsamkeiten der derzeitigen nationalen Systeme der öffentlichen Aufsicht analysiert werden. Der EU-Ausschuss für Fragen der Abschlussprüfung hat mit der Analyse der bestehenden Systeme der öffentlichen Aufsicht bereits begonnen. Auch hat er über Mindestanforderungen (Prinzipien) für die nationalen Systeme diskutiert, um eine kohärente öffentliche Aufsicht in der gesamten EU sicherzustellen. Zu diesem Thema sollten die folgenden Fragen angegangen werden:

- **Anwendungsbereich der Aufsicht** (z. B. Aus- und Weiterbildung, Zulassung, Standardsetzung, Qualitätssicherung, Disziplinarsysteme);
- **Zuständigkeiten der Aufsichtsinstanz** (z. B. Untersuchungs- und Disziplinarbefugnisse);
- **Zusammensetzung der Aufsichtsinstanzen** (z. B. Mehrheit aus Nicht-Berufsangehörigen, geeignete Ernennungsverfahren);
- **Transparenz der Aufsicht** (z. B. Veröffentlichung jährlicher Arbeitsprogramme und Tätigkeitsberichte);
- **Finanzierung** (z. B. nicht allein durch den Abschlussprüferberuf).

In Anbetracht des entstehenden EU-Kapitalmarktes bedarf es eines EU-Koordinierungsmechanismus, um die nationalen Systeme zu einem kohärenten und effizienten paneuropäischen Netz zu integrieren. Dabei ist es wichtig, dass diejenigen, die auf nationaler Ebene mit der öffentlichen Aufsicht betraut sind, die Möglichkeit haben, in regelmäßigen Sitzungen ihre Anliegen diskutieren, Erfahrungen austauschen und auf der Höhe der Zeit befindliche Praktiken entwickeln zu können. Unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips vertritt die Kommission die Auffassung, dass die praktische Umsetzung der Aufsicht in der Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten verbleiben sollte. Die Kommission sieht ihre Rolle darin, die Konvergenz der Prinzipien und Praktiken in einem Ausschuss voranzutreiben, dessen Vorsitz sie innehaben wird. Mittels eines wirksam koordinierten EU-Mechanismus soll dann die Notwendigkeit der Registrierungs- und Aufsichtsanforderungen für Nicht-EU-Prüfungsgesellschaften eruiert werden, die Abschlussarbeiten für Unternehmen vornehmen, deren Wertpapiere auf den geregelten EU-Kapitalmärkten gehandelt werden. Unabhängig davon, welche Initiative auch immer zur wichtigen Frage der öffentlichen

Kontrolle als zweckmäßigste angesehen werden sollte, ist sie auf jeden Fall in der aktualisierten Achten Richtlinie zu verankern.

Zusammenfassung der Maßnahmen zur öffentlichen Kontrolle

1. **Kommission/Beratender Ausschuss für Abschlussprüfung:** Analyse der bestehenden Systeme der öffentlichen Aufsicht.
2. **Kommission:** Definition der Mindestanforderungen (Prinzipien) für die öffentliche Aufsicht, die in der Achten Richtlinie festzuschreiben sind.
3. **Kommission:** Festlegung des Koordinierungsmechanismus auf EU-Ebene mit dem Zweck, die nationalen Systeme der öffentlichen Aufsicht zu einem effizienten EU-Netzwerk zu verknüpfen.

3.3 Corporate Governance in Beziehung zur Abschlussprüfung; Prüfungsausschüsse und interne Kontrolle

Hinsichtlich der Rolle des Abschlussprüfers in Bezug auf die Corporate Governance eines Unternehmens besteht eines der Hauptziele darin, dass die Abschlussprüfer einen angemessenen Grad an Unabhängigkeit in ihrem Verhältnis zu den geschäftsführenden Direktoren wahren. Es steht außer Zweifel, dass ein Abschlussprüfer mit ihnen nicht zu vertraut werden oder von ihnen zu abhängig werden sollte, denn letztere erstellen die Abschlüsse, die der Prüfer objektiv und kritisch unter Wahrung des besten Interesses der Anteilseigner und sonstiger Interessengruppen zu prüfen hat. Deshalb wird die Kommission im Rahmen der modernisierten Achten Richtlinie die Festlegung von Grundsätzen zur Bestellung, Abberufung und Vergütung von gesetzlichen Abschlussprüfern in Erwägung ziehen, die eine grundsätzliche „Souveränität“ im Verhältnis zu den geschäftsführenden Direktoren festschreiben. Gleichmaßen bedeutende Fragen sind die Kommunikation zwischen dem Abschlussprüfer und dem Kontrollorgan⁽¹⁾ und Grundsätze zur Unabhängigkeit und Zuständigkeit der Mitglieder dieses Organs sowie wirksame Arbeitsmethoden.

Insbesondere Prüfungsausschüsse können bei der Verwaltung eines Unternehmens eine wichtige Rolle spielen, indem sie den Abschlussprüfern helfen, einen ausreichenden Abstand zum Management zu wahren. Prüfungsausschüsse können

⁽¹⁾ Kontrollorgan: Ein Organ bzw. eine Gruppe von Personen, die der Corporate Governance-Struktur eines Unternehmens angehören, um als Treuhänder für die Anleger und — falls vom nationalen Recht vorgeschrieben — für andere Interessengruppen wie Arbeitnehmer eine Kontrolle über das Management auszuüben. Dieses Kontrollorgan setzt sich aus Einzelpersonen zusammen, die nicht dem Management angehören, oder umfasst diese zumindest. Dabei kann es sich um Organe wie einen Aufsichtsrat, einen Abschlussprüfungsausschuss oder eine Gruppe nicht geschäftsführender Direktoren oder externe Mitglieder des Leitungsorgans handeln.

auch dazu beitragen, eine hohe Qualität der Abschlüsse und ihrer Prüfung zu gewährleisten. Dies gilt auch für gut funktionierende, wirksame interne Kontrolle, insbesondere die Praxis der internen Revision.

Sämtliche Mitglieder des EU-Ausschusses für Fragen der Abschlussprüfung unterstrichen die Notwendigkeit der Klärung der Rolle des Abschlussprüfers und der Prüfungsausschüsse sowie ihrer Interaktion mit dem Corporate Governance-System eines Unternehmens. Allerdings ist das Erfordernis von Prüfungsausschüssen und ihre Zusammensetzung auch eine Frage der Corporate Governance. Folglich wird auf die Prüfungsausschüsse ebenfalls in der parallelen Mitteilung der Kommission zur „Modernisierung des Gesellschaftsrechts und Verbesserung der Corporate Governance in der Europäischen Union — Aktionsplan“ eingegangen.

Eine weitere wichtige Frage der Corporate Governance ist die Zuständigkeit für ein internes Kontrollsystem des Unternehmens und seine Qualität; dazu zählt auch die Aufgabe der Innenrevision. Mehrere in der EU verwendete Corporate-Governance-Kodizes und in einigen Mitgliedstaaten erlassene Gesetze schreiben dem Abschlussprüfer vor, einen spezifischen Bericht über das interne Kontrollsystem anzufertigen. Die Kommission schlägt vor, die derzeitige Lage in der EU in Bezug auf die Einbeziehung des Abschlussprüfers in die Bewertung und Berichterstattung zu internen Kontrollsystemen zu untersuchen, um möglicherweise diesbezügliche Vorschläge ausarbeiten zu können.

Zusammenfassung der Maßnahmen zu Corporate Governance und Prüfungsausschüssen

1. **Kommission:** Definition von in der aktualisierten Achten Richtlinie festzuschreibenden Prinzipien zur Bestellung, Abberufung und Vergütung von gesetzlichen Abschlussprüfern sowie zur Kommunikation mit ihnen.
2. **Kommission:** Vorschlag zur Untersuchung der derzeitigen Situation in der EU hinsichtlich der Einbeziehung des Abschlussprüfers in die Bewertung interner Kontrollsysteme und die Berichterstattung darüber.

3.4 Allgemeine Berufsgrundsätze

Die jüngsten Bilanzskandale haben zu der öffentlichen Meinung geführt, dass sich einige Abschlussprüfer unethisch verhalten haben. Dies hat die Bedeutung von allgemeinen Berufsgrundsätzen für Abschlussprüfer (und der Notwendigkeit ihrer tatsächlichen Befolgung in der Praxis) hervorgehoben. Diesbezüglich möchte die Kommission nun zunächst im Einvernehmen mit dem Beratenden Ausschuss für Abschlussprüfung eine Analyse der bestehenden nationalen Berufsgrundsätze sowie der internationalen Berufsgrundsätze der IFAC vorschlagen. Anschließend soll geprüft werden, ob es zweckmäßig ist, eine harmonisierte EU-Berufsgrundsätze zu erarbeiten. Die allgemeinen Grundsätze könnten in der (neuen) Achten Richtlinie fest-

geschrieben werden, wobei die alte Version bereits allgemeine Berufsgrundsätze wie die berufliche Integrität enthält.

Zusammenfassung der Maßnahmen zu den Wohlverhaltensregeln

Kommission/Beratender Ausschuss für Abschlussprüfung: Analyse der bestehenden nationalen Berufsgrundsätze und der IFAC-Berufsgrundsätze zwecks Prüfung eventuell erforderlicher weiterer Maßnahmen.

3.5 Unabhängigkeit des Abschlussprüfers

Die Empfehlung zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers wurde am 16. Mai 2002 angenommen (2002/590/EWG). Sie stützt sich auf einen innovativen, auf Prinzipien basierenden Ansatz, der dem Abschlussprüfer einen soliden Rahmen an die Hand gibt, anhand dessen er die Risiken für die Unabhängigkeit zu bewerten hat. Das eigentliche Ziel dieses EU-Ansatzes ist einfach: der Abschlussprüfer sollte dann keine gesetzliche Abschlussprüfung durchführen, wenn aufgrund etwaig bestehender finanzieller, geschäftlicher, arbeitsvertraglicher oder sonstiger Beziehungen zwischen ihm und seinem Mandaten (einschließlich der Erbringung von Nicht-Prüfungsleistungen) ein gut informierter und vernünftiger Dritter zu dem Schluss kommen könnte, dass die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers gefährdet ist. Dieser auf Prinzipien basierende Ansatz, der auch hinreichende Leitlinien zur Art und Weise der Anwendung dieser Prinzipien enthält, stellt wahrscheinlich international einen der solidesten Rahmen zur Absicherung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers dar, denn er gestattet letzterem, jeder Situation gerecht zu werden, die seine Unabhängigkeit in Frage stellen könnte.

Diese Empfehlung stellt einen wichtigen Meilenstein auf dem Weg zur Harmonisierung einer Frage dar, die sehr umstritten und schwer zu regulieren ist. Die meisten Mitgliedstaaten sind bereits im Begriff, die Empfehlung umzusetzen, und die Kommission wird mittels des Beratenden Ausschusses für Abschlussprüfung die Fortschritte aus nächster Nähe überwachen. Die jüngsten Bilanzskandale haben wiederum gezeigt, dass die (vermeintlich) mangelnde Unabhängigkeit des Abschlussprüfers einer der Hauptaspekte ist, der das Vertrauen der Anleger beeinträchtigt. Die Kommission schlägt vor, die Grundprinzipien der oben genannten Empfehlung in der modernisierten Achten Richtlinie zu verankern, um eine verstärkte rechtliche Grundlage für die Unabhängigkeit der Abschlussprüfer in der EU zu schaffen. Im Lichte der jüngsten Skandale sind sogar Stimmen laut geworden, die noch schärfere Restriktionen für die Abschlussprüfer fordern. Dies könnte zu einer Herausforderung für die Substanz des Kommissionsansatzes werden, falls es zu noch weiteren Skandalen kommen sollte. Infolgedessen schlägt die Kommission vor, eine Studie zu den Auswirkungen eines noch restriktiveren Ansatzes — im Hinblick auf eine Vermeidung potenzieller Interessenkonflikte — bei zusätzlichen Dienstleistungen auf die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und den gesamten Berufsstand zu lancieren.

Zusammenfassung der Maßnahmen zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers

1. **Kommission:** Einbeziehung von Grundsätzen zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers in die modernisierte Achte Richtlinie zwecks Förderung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers im Sinne der bestehenden Kommissionsempfehlung.
2. **Kommission:** Studie über die Auswirkungen eines restriktiveren Ansatzes bei zusätzlichen Dienstleistungen, die für Prüfungsmandanten erbracht werden.

3.6 Qualitätssicherung

Im November 2000 hat die Kommission eine Empfehlung zu den „Mindestanforderungen an Qualitätssicherungssysteme für die Abschlussprüfung in der EU“ abgegeben. Aufgrund dieser Empfehlung unterliegen alle EU-Abschlussprüfer ab 2003 einem geeigneten System der externen Qualitätssicherung mit öffentlicher Aufsicht. Die Kommission wird die Ergebnisse der Umsetzung dieser Empfehlung in 2003 überprüfen.

Alle Mitgliedstaaten haben angegeben, dass sie den Anforderungen dieser Empfehlung bis Ende 2003 genügen werden. Die Kommission wird in einem Verfahren einer überwachten Selbsteinschätzung auf der Grundlage eines standardisierten Fragebogens eine Bestandsaufnahme durchführen, um die angemessene Umsetzung der Qualitätssicherungssysteme in allen Mitgliedstaaten zu überprüfen.

Darüber hinaus wird das Erfordernis von Qualitätssicherungssystemen im Sinne der oben genannten Empfehlung in die modernisierte Achte Richtlinie übernommen werden.

Zusammenfassung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung

1. **Kommission:** Im Jahr 2003 Überprüfung der Umsetzung der Empfehlung zur Qualitätssicherung durch die Mitgliedstaaten sowie ihrer Wirksamkeit.
2. **Kommission:** Aufnahme des Erfordernisses von Qualitätssicherungssystemen in die modernisierte Achte Richtlinie.

3.7 Aus- und Weiterbildung

Um zu der notwendigen Breite und Tiefe der Fähigkeiten zu gelangen, die ein Abschlussprüfer benötigt, muss er sich ein breites Wissensspektrum aneignen sowie seine Fähigkeiten ausbauen und ein Verständnis für die beruflichen Werte entwickeln. Eine angemessene Aus- und Weiterbildung sind folglich unerlässlich. Deshalb werden in der Achten Richtlinie zum

Zwecke der Harmonisierung die Bereiche aufgelistet, die ein Abschlussprüfer im Laufe seiner Ausbildung abdecken muss.

Um die kontinuierliche Geltung der Ausbildungsanforderungen zu gewährleisten, sollte der Inhalt des Ausbildungsprogramms stets vor dem Hintergrund der jüngsten Entwicklungen in der Geschäftspraxis und der Rechnungslegung (s. z. B. die IAS-Verordnung) bewertet werden, wobei der internationalen Forschung und sonstigen Entwicklungen Rechnung zu tragen ist. Eine derartige Einschätzung sollte sich auch auf internationale Ausbildungsleitlinien stützen, wie z. B. den internationalen Ausbildungsstandards der IFAC.

Die überarbeiteten Anforderungen sollten — wo immer es möglich ist — in Prinzipien einfließen, um zu der Flexibilität zu gelangen, die für eine möglichst enge Verfolgung der derzeit besten Praxis erforderlich ist. Ein derartiger Ansatz sollte allerdings die Harmonisierung des derzeitigen Ausbildungsprogramms nicht verringern, das sich vor allem im Zusammenhang mit dem EU-Erweiterungsprozess als sehr nützlich erwiesen hat.

In der modernisierten Achten Richtlinie sollte auch ausdrücklich der Grundsatz der kontinuierlichen Weiterbildung festgeschrieben werden.

Zusammenfassung der Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung

1. **Kommission/Beratender Ausschuss für Abschlussprüfung:** Untersuchung der Relevanz der Anforderungen des derzeitigen EU-Ausbildungsprogramms vor dem Hintergrund neuer Entwicklungen.
2. **Kommission:** Erwägung der Einbeziehung eines Grundsatzprinzips zur kontinuierlichen Weiterbildung in die modernisierte Achte Richtlinie.

3.8 Systeme für Disziplinarmaßnahmen

Systeme für Disziplinarmaßnahmen sind dann ein besonderes wichtiges Instrument, wenn es um die Korrektur und die Verhinderung einer nicht angemessenen Qualität bei der Abschlussprüfung geht. Gleichzeitig stellen sie für den Abschlussprüferberuf auch ein Mittel dar, ihre öffentliche Glaubwürdigkeit unter Beweis zu stellen. Die Durchsetzung angemessener Sanktionen ist bereits Gegenstand der bisherigen Achten Richtlinie. Darüber hinaus fordert die Empfehlung zur Qualitätssicherung eine systematische Verbindung zwischen dem negativen Ergebnis einer Qualitätskontrolle und Disziplinarmaßnahmen.

Auch wenn es u. U. schwierig ist, Sanktionen aufgrund der Unterschiede in den Justiz- und Rechtssystemen der Mitgliedstaaten zu harmonisieren, wird die Kommission doch weitere Maßnahmen in Richtung Konvergenz der Disziplinarverfahren ergreifen, um insbesondere die Transparenz und die Öffentlichkeit der Verfahren zu erhöhen. Überdies wird — wie in der Marktmissbrauch-Richtlinie — eine Verpflichtung zur Zusam-

menarbeit in grenzüberschreitenden Fällen aufgenommen werden. Insbesondere sind die Systeme für Disziplinarmaßnahmen einer externen öffentlichen Aufsicht zu unterwerfen (s. Abschnitt 3.3).

Die bestehenden Anforderungen der Achten Richtlinie für angemessene Sanktionen werden dadurch verstärkt werden, dass die Mitgliedstaaten dazu angehalten werden, über ein angemessenes und wirksames System für Disziplinarmaßnahmen zu verfügen.

Zusammenfassung der Maßnahmen zu den Disziplinarmaßnahmen

1. **Kommission/Beratender Ausschuss für Abschlussprüfung:** Bewertung der nationalen Systeme für Disziplinarmaßnahmen zwecks Festlegung gemeinsamer Ansätze und Einführung einer Verpflichtung zur Zusammenarbeit in grenzüberschreitenden Fällen.
2. **Kommission:** Definition eines Prinzips für angemessene und wirksame Systeme für Disziplinarmaßnahmen in der modernisierten Achten Richtlinie.

3.9. Transparenz von Abschlussprüfungsgesellschaften und ihren Netzen

Es gibt Bedenken, dass es eine erhebliche Diskrepanz geben könnte zwischen dem Erscheinungsbild der Netzwerke der Prüfungsgesellschaften als weltweit tätigen Praxen und dem Maß an Kontrolle, das über die einzelnen Mitgliedsfirmen des internationalen Netzwerkes ausgeübt wird. Internationale Netzwerke beruhen häufig auf eher lockeren Vereinbarungen zwischen getrennten und unabhängigen rechtlichen Einheiten, die keine maßgebliche Kontrolle über (und Verantwortung für) die Verfahren der einzelnen Mitgliedsunternehmen zur Annahme und Beibehaltung von Abschlussprüfungsmandanten sowie der Abschlussprüfungsverfahren, der Entscheidungsfindung der Partner usw. zulassen. Durch den jüngsten Zusammenbruch eines internationalen Netzwerkes von Prüfungsgesellschaften wurde der lockere Charakter der Netzwerkvereinbarungen deutlich.

Folglich besteht die Gefahr, dass Erwartungen, dass ein gemeinsamer Markenname auch ein weltweit gleiches hohes Maß an Abschlussprüfungsqualität bedeutet, nicht erfüllt werden. Um diese Situation zu bereinigen, ist ein Mindestmaß an Transparenz der Prüfungsgesellschaften, ihrer Netzwerke und ihres Verhältnisses zum Netzwerk erforderlich. Besondere Bedeutung sollten Informationen über die internen Qualitätssicherungssysteme solcher Netze zugemessen werden, die eine gleichmäßige Qualität der Abschlussprüfung unter den Mitgliedsunternehmen sicherstellen sollen. Die Kommission wird festlegen, unter welchen Umständen eine Offenlegung erforderlich ist und welche Mindestanforderungen für die Offenlegung gelten sollten. Nach Ansicht der Kommission ist es normal, von Abschlussprüfungsgesellschaften Transparenz zu verlangen, da diese letztendlich die Transparenz der Abschlüsse der Unternehmen gewährleisten sollen.

Die Kommission wird auch die Arbeit des internationalen „Forum of Firms“⁽¹⁾ aufmerksam verfolgen.

Zusammenfassung der Maßnahmen zur Transparenz von Abschlussprüfungsgesellschaften und ihren Netzen

Kommission: Entwicklung von Offenlegungsanforderungen für Abschlussprüfungsgesellschaften und ihre Netzwerke, die in die Achte Richtlinie aufgenommen werden könnten.

3.10 Haftung von Abschlussprüfern

In ihrer Mitteilung von 1998 über die Abschlussprüfung hat die Kommission festgestellt, dass in den meisten Reaktionen auf ihr Grünbuch die Meinung bekundet wurde, dass eine Harmonisierung der Berufshaftung unmöglich und unnötig wäre; aber sie erhielt aus Abschlussprüferkreisen breite Unterstützung für eine Initiative auf diesem Gebiet.

Daraufhin hat die Kommission eine Studie über zivilrechtliche Haftungssysteme in Auftrag gegeben, die im Januar 2001 abgeschlossen wurde⁽²⁾. Eine der Schlussfolgerungen der Studie war, dass die Haftung von Abschlussprüfern Teil der allgemeinen zivilrechtlichen Haftungssysteme der Mitgliedstaaten ist und dass sich Unterschiede bei der zivilrechtlichen Haftung von Abschlussprüfern aus grundlegenden Konzepten der nationalen Rechtsordnungen ergeben. Die Harmonisierung der Berufshaftpflicht ist daher sehr schwierig.

Die Diskussion über die Studie innerhalb des EU-Ausschusses für Abschlussprüfung hat gezeigt, dass man sich einig ist, dass Abschlussprüfer für ihre Verfehlungen haften sollten. In Abschlussprüferkreisen hat man jedoch Bedenken gegen das Konzept der gesamtschuldnerischen Haftung, das bedeuten würde, dass Kläger ihren gesamten Schaden unabhängig von der Verhältnismäßigkeit von einer Partei einfordern können.

Die Kommission betrachtet die Haftung von Abschlussprüfern in erster Linie als Mittel zur Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung und glaubt nicht, dass eine Harmonisierung oder Begrenzung der Haftung von Abschlussprüfern nicht notwendig ist. Es könnte jedoch Bedarf bestehen, die weitergehenden wirtschaftlichen Auswirkungen der geltenden Haftungsregelungen zu untersuchen.

⁽¹⁾ Das „Forum of Firms“ (FOF) wurde im Januar 2001 gegründet und ist eine Organisation internationaler Unternehmen, die Abschlüsse prüfen, die grenzüberschreitend verwendet werden oder verwendet werden können. Die Mitglieder des Forums verpflichten sich freiwillig, bestimmte Anforderungen zu erfüllen und sich unter anderem einer weltweiten unabhängigen Qualitätsprüfung zu unterziehen. Internet-Site: http://www.ifac.org/Forum_of_Firms/

⁽²⁾ „Studie über Systeme der zivilrechtlichen Haftung von Abschlussprüfern im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt für Abschlussprüfungsdienstleistungen in der Europäischen Union“ http://europa.eu.int/comm/internal_market/en/company/audit/docs/auditliability.pdf

Zusammenfassung der Maßnahmen zur Haftung von Abschlussprüfern

Kommission: Prüfung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Regelungen zur Haftung von Abschlussprüfern.

3.11 Internationale Aspekte der Kommissionsstrategie; Sarbanes-Oxley Gesetz und gegenseitige Anerkennung

Diese Mitteilung stärkt die vorhandene Politik der EU auf dem Gebiet der Abschlussprüfung. Die vorgeschlagenen Maßnahmen und ihre Konsequenzen sollten auch im weiteren internationalen Zusammenhang eines weltweiten Kapitalmarkts betrachtet werden. Die Verabschiedung des Sarbanes-Oxley-Gesetzes und die anschließenden Durchführungsmaßnahmen der Börsenaufsichtsbehörde (SEC) und des PCAOB (Public Company Accounting Oversight Board) in den USA sind in dieser Hinsicht von besonderer Bedeutung.

Seit der letzten Gesetzgebungsphase der Verabschiedung des Sarbanes-Oxley-Gesetzes Mitte Juli 2002 hat die Kommission ernste Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen geäußert. Besonders besorgniserregend sind die unnötigen übergreifenden Effekte des Sarbanes-Oxley-Gesetzes für EU-Unternehmen und EU-Abschlussprüfer. Die Kommission begrüßt die Ziele des Sarbanes-Oxley-Gesetzes und unterstützt viele seiner Maßnahmen, ist aber der Ansicht, dass Unterschiede des kulturellen und rechtlichen Umfelds in der EU die gegenseitige Anerkennung gleichermaßen wirksamer europäischer Lösungen durch die USA erfordern. Ein transatlantischer (und weltweiter) Kapitalmarkt kann nur entstehen, wenn die EU und die USA die Gleichwertigkeit qualitativ hochwertiger Regulierungssysteme gegenseitig anerkennen.

Die Kommission hat in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten sieben zentrale Problembereiche ausgemacht, die grob in Corporate Governance- und Abschlussprüfungsfragen aufgeteilt werden können. Dabei handelt es sich um Bestätigungen zu Abschlüssen und internen Kontrollsystemen, Registrierung von EU-Abschlussprüfungsgesellschaften in den USA, direkter US-amerikanischer Zugang zu EU-Abschlussprüfungsarbeitspapieren, Unabhängigkeit von Abschlussprüfern sowie Kredite an Führungskräfte von Banken und Prüfungsausschüsse. Auf der Grundlage dieser Analyse hat die Kommission regelmäßige Gespräche, insbesondere mit der SEC, aber auch mit Entscheidungsträgern im US-amerikanischen Kongress geführt und an internationalen runden Tischen zur Unabhängigkeit von Abschlussprüfern und zur Registrierung von ausländischen Prüfungsgesellschaften beim PCAOB teilgenommen. Diese Gespräche dienten vor allem dem Ziel, eine Anerkennung zu erreichen, dass die regulatorischen Konzepte der EU zum Schutz von Anlegern und anderen Interessengruppen den amerikanischen Vorschriften gleichwertig sind.

Das Ergebnis dieser Anstrengungen war gemischt. SEC und PCAOB haben die Gleichwertigkeit als Grundlage für allgemeine EU-weite Befreiungen in ihren Regelungen nicht anerkannt. Die Zugeständnisse der USA in den bisher verabschiedeten Rechtsvorschriften betreffen vor allem die Lösung einiger Rechtskollisionen.

Die Kommission hat insbesondere Bedenken gegen die vorgeschriebene Registrierung von EU-Abschlussprüfungsgesellschaften bei der US-amerikanischen PCAOB bis April 2004. Die Kommission wendet sich nach wie vor gegen die Registrierung von EU-Abschlussprüfungsgesellschaften, weil:

- in den Mitgliedstaaten bereits (seit den späten 80er-Jahren) gleichwertige Zulassungs- und Aufsichtssysteme vorhanden sind;
- die in dieser Mitteilung vorgeschlagenen Maßnahmen zeigen, dass die EU-Politik eine weitgehende Gleichwertigkeit der Regulierung bestätigt;
- das PCAOB-Aufsichtssystem derzeit entwickelt wird und es nicht feststeht, welche Auswirkungen die Registrierung ausländischer Unternehmen heute oder in Zukunft haben wird;
- es erhebliche Rechtskollisionen sowohl mit europäischen als auch mit nationalen Gesetzen zu Datenschutz und zur Verschwiegenheitspflicht gibt.

Aus diesen Gründen bleibt die Kommission bei ihrem Vorschlag eines Moratoriums zur Erörterung und Lösung der Registrierungsfragen im Sinne einer effizienten Beaufsichtigung der EU-Prüfungsgesellschaften auf der Grundlage der Aufsicht durch das Herkunftsland und der gegenseitigen Anerkennung. Dieser Vorschlag wurde von den Finanzministern der EU auf der informellen Tagung des ECOFIN-Rates vom 5. April unterstützt. Angesichts der bedauerlichen Entscheidung des PCAOB drängt die Kommission die SEC, von der die Entscheidung des PCAOB noch genehmigt werden muss (voraussichtlich Mitte Juni), EU-Prüfungsgesellschaften gemäß „Section“ 106 c des Sarbanes-Oxley-Gesetzes von der Registrierung zu befreien. Diese Frage könnte im Zuge des Dialogs EU/USA über Fragen der Regulierung der Finanzmärkte oder im größeren internationalen Rahmen näher erörtert werden.

Sollte dies scheitern, wird die EU parallele Lösungen erwägen müssen, wie beispielsweise eine Registrierungspflicht für US-amerikanische Abschlussprüfungsgesellschaften in der EU, eine Maßnahme, die nicht zur Schaffung eines effizienten, kostengünstigen weltweiten Kapitalmarkts beitragen wird. Es ist für die EU nicht akzeptabel ist, dass ihre Prüfungsgesellschaften von den Vereinigten Staaten reguliert werden. Die EU sollte nun versuchen, Verhandlungen mit den USA aufzunehmen, um lange vor April 2004, dem letzten Registrierungsstermin für ausländische Abschlussprüfungsgesellschaften, zu einer befriedigenden Lösung zu kommen.

Da der europäische Kapitalmarkt in einem weltweiten Umfeld funktioniert, sollte bei der Anwendung der Grundsätze, die in EU-Rechtsvorschriften aufgenommen werden und auch für Prüfungsgesellschaften aus Drittländern gelten, die Abschlussprüfungsarbeiten bezüglich des EU-Kapitalmarkts durchführen, in Richtung der gegenseitigen Anerkennung gleichwertiger Lösungen in anderen Regulierungssystemen gearbeitet werden.

Folgende Maßnahmen dieser Mitteilung sind im internationalen Kontext von Bedeutung:

Prüfungsstandards (siehe 3.1)

Die verbindliche Anwendung von qualitativ hochwertigen ISA in der EU würde nicht nur zur Schaffung eines Binnenmarkts für Abschlussprüfungsdienstleistungen beitragen, sondern auch eine solide Grundlage für die internationale gegenseitige Anerkennung von Abschlussprüfungen schaffen, die von Drittlands-Abschlussprüfern in Drittländern durchgeführt werden. Das „Finanzstabilitätsforum“ (FSF) ⁽¹⁾ hat die ISA als einen der zwölf Kernstandards für solide Finanzsysteme bezeichnet. In diesem Zusammenhang bedauert die Kommission, dass das amerikanische Ansatz zu Prüfungsstandards, wie er im Sarbanes-Oxley-Gesetz niedergelegt ist, und in der jüngsten Entscheidung des PCAOB zur Setzung von Prüfungsstandards in den USA nicht in die gleiche internationale Richtung der gegenseitigen Akzeptanz eines umfassenden Pakets international anerkannter qualitativ hochwertiger Prüfungsstandards weist. Eine überzeugende EU-Strategie zur verbindlichen Anwendung von ISA für alle EU-Abschlussprüfungen ab 2005 könnte schließlich eine wichtige Anstoßwirkung auf andere Länder haben. Dies könnte eine weltweite Konvergenz anregen, die mit der vergleichbar wäre, die durch die Verabschiedung der EU-Verordnung zur Übernahme der IAS ausgelöst wurde, der sich Australien und Neuseeland anschlossen.

Öffentliche Kontrolle (siehe 3.2)

Ein Koordinierungsmechanismus für nationale öffentliche Aufsichtssysteme auf EU-Ebene könnte ebenfalls eine wichtige Plattform für einen Dialog der Regulierungsbehörden über Fragen der Abschlussprüfungspolitik mit Regulierungsbehörden aus Drittländern sein, unter anderem auch mit PCAOB und/oder SEC.

Unabhängigkeit von Wirtschaftsprüfern (siehe 3.5)

Durch das Sarbanes-Oxley Gesetz und die anschließende Durchführungsbestimmung der SEC zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers wurde in den USA ein restriktiveres und regelbasiertes System eingeführt. Dieses regelbasierte amerikanische System entspricht weder dem auf Grundsätzen und Risikosicherungen beruhenden System der EU noch den allgemeinen Berufsgrundsätzen der IFAC, der weitgehend mit dem EU-Konzept identisch ist (und von der IOSCO — International Organisation for Securities Commissions — empfohlen wird). Auch wenn in den endgültigen Regelungen der SEC vom 22. Januar 2003 einige Bedenken berücksichtigt wurden, bedauert die Kommission, dass die SEC der von der Kommission vorgeschlagenen vollständigen Befreiung nicht stattgegeben hat. Die Kommission wird den Dialog über Fragen der Regulierung mit SEC und PCAOB bezüglich der Unabhängigkeit von Abschlussprüfern und anderen Abschlussprüfungsfragen fortsetzen.

⁽¹⁾ Auf Initiative der Finanzminister und Zentralbankpräsidenten der G7 vereinigt das FSF hochrangige Vertreter nationaler Finanzbehörden, internationaler Finanzinstitute, Regulierungs- und Aufsichtsvereinigungen und Zentralbanken.

zen, um zu sinnvollen Lösungen zu kommen, die einen wirksamen und effizienten Schutz der Interessen von Anlegern und anderen Interessengruppen gewährleisten.

Qualitätssicherung (siehe 3.6)

Das Sarbanes-Oxley Gesetz hat das Qualitätssicherungssystem für US-amerikanische Prüfungsgesellschaften (und potenziell ausländische Prüfungsgesellschaften) tiefgreifend verändert, da es dem PCAOB die Verantwortlichkeit für die Kontrollen überträgt. Die Empfehlung der Kommission zur Qualitätssicherung geht dem Inhalt nach über das Qualitätssicherungssystem des Sarbanes-Oxley Gesetzes hinaus. Die Kommission wird daher die US-amerikanische Entwicklung aufmerksam verfolgen, auch um zu gewährleisten, dass die (zukünftige) US-amerikanische Qualitätssicherung für US-amerikanische Prüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungsarbeiten im Hinblick auf den EU-Kapitalmarkt durchführen, gleichwertig ist.

4. VERTIEFUNG DES BINNENMARKTES FÜR ABSCHLUSSPRÜFUNGSDIENSTLEISTUNGEN

4.1 Gründung und Niederlassung von Prüfungsgesellschaften in der EU

Die Kommission hat die Absicht, alle unnötigen Beschränkungen zu beseitigen, die Führung und Besitz von Prüfungsgesellschaften über innergemeinschaftliche Grenzen hinweg behindern könnten. Die geltenden Vorschriften der Achten Richtlinie und ihre Umsetzung in das Recht der Mitgliedstaaten haben nicht zu gleichen Wettbewerbsbedingungen geführt und könnten die Gründung vollständig integrierter EU-Prüfungsgesellschaften in der Praxis behindern. Darüber hinaus sollten die Anforderungen an Eigentümer und Management unter Berücksichtigung der seit dem Erlass der Achten Richtlinie im Jahre 1984 verabschiedeten Änderungen des Vertrags und der einschlägigen Rechtsprechung überprüft werden. Überdies ist die Kommission dafür, dass Abschlussprüfungsgesellschaften jede Rechtsform wählen können. Nach Ansicht der Kommission sollte der Marktzugang für Abschlussprüfungsgesellschaften dadurch erleichtert werden, dass die Anforderungen an die Eigentümer soweit auf ein Mindestmaß beschränkt werden, wie dies der Schutz der Unabhängigkeit der Abschlussprüfer zulässt.

4.2 Grenzüberschreitende Erbringung von Abschlussprüfungsdienstleistungen

Die Anstrengungen der EU zur weiteren Harmonisierung spezifischer Fragen wie Ausbildung, Prüfungsstandards und Unabhängigkeit von Abschlussprüfern bilden ein wichtiges Fundament für einen besser integrierten Binnenmarkt für Abschlussprüfungsdienstleistungen. Auch wenn in der Präambel der Achten Richtlinie ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass es sich nicht um eine Richtlinie zur gegenseitigen Anerkennung handelt, sind einige ihrer Bestimmungen selbstverständlich für eine gegenseitige Anerkennung relevant. Diese Bestimmungen werden im Sinne des aktuellen Vorschlags für eine Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen⁽¹⁾ überprüft, nach dem die Erbringung von Dienstleistungen

gen auf der Grundlage der inländischen Qualifikationen zulässig wäre.

Derzeit hält die Kommission den Grundsatz der Regulierung durch den Herkunftsmitgliedstaat bei Abschlussprüfern nicht für sinnvoll. Abschlussprüfungen erfordern grundlegende Kenntnisse der Gesetze des Aufnahmemitgliedstaats im Bereich der Rechnungslegung, der Besteuerung, des Gesellschaftsrechts, der Sozialversicherung usw. Solange diese Gesetze nicht ausreichend im Einklang stehen, ist es notwendig, besondere Schutzklauseln zur gegenseitigen Anerkennung für Abschlussprüfer beizubehalten. In diesem Zusammenhang sind alle Mitglieder des EU-Abschlussprüfungsausschusses für die Beibehaltung des derzeitigen Ermessensspielraums der Mitgliedstaaten bei der Wahl des sinnvollsten Verfahrens zur Überprüfung, dass der ausländische Prüfer über die erforderlichen Kenntnisse verfügt. Dieser Ansatz kann mit Hinweis auf die besonderen Vorschriften im Allgemeininteresse gerechtfertigt werden, die durch die entsprechende Richtlinie auf EU-Ebene geschützt sind.

4.3 Marktstruktur und Zugang zum EU-Abschlussprüfungsmarkt

Die jüngsten Bilanzskandale in den USA haben zum Verlust eines der „fünf großen“ internationalen Netzwerke von Prüfungsgesellschaften geführt. Folglich gibt es nur noch vier große internationale Netzwerke von Prüfungsgesellschaften. Dies könnte in bestimmten Segmenten des Marktes für Abschlussprüfungsdienstleistungen wie dem der börsennotierten Unternehmen Wettbewerbsfragen aufwerfen. Eine hohe Konzentration könnte den Marktzugang für Abschlussprüfungsgesellschaften in der EU zunehmend schwierig gestalten. Die Auswirkungen des Ausfalls eines der größten Netze werden von der verantwortlichen Kommissionsstelle für jeden einzelnen Mitgliedstaat untersucht. Im Europäischen Parlament wurden auch Fragen zur Konzentration des Abschlussprüfungsmarkts in der EU aufgeworfen. In den USA wird der Präsident des Rechnungshofes der USA durch das Sarbanes-Oxley Gesetz verpflichtet, eine Untersuchung zur Konsolidierung von Abschlussprüfungsgesellschaften seit 1989 und zu den möglichen Auswirkungen des eingeschränkten Wettbewerbs durchzuführen. Die Kommission beabsichtigt, eine Untersuchung über die aktuelle Struktur des Abschlussprüfungsmarkts in der EU durchzuführen.

Zusammenfassung der Maßnahmen zur Vertiefung des Binnenmarkts für Abschlussprüfungsdienstleistungen

1. **Kommission:** Erleichterung der Gründung und Niederlassung von Prüfungsgesellschaften durch Beseitigung der Beschränkungen im Bereich der Eigentumsverhältnisse und der Vorschriften für die Unternehmensleitung in Artikel 2 der Achten Richtlinie;
2. **Kommission:** Ausnahme der Erbringung von Abschlussprüfungsdienstleistungen von dem Vorschlag zur Anerkennung von Berufsqualifikationen durch Änderung der Achten Richtlinie, der einen Eignungstest als Voraussetzung für die gegenseitige Anerkennung vorschreibt;
3. **Kommission:** Durchführung einer Untersuchung über die Struktur des Abschlussprüfungsmarkts und den Marktzugang in der EU.

⁽¹⁾ Brüssel, den 7.3.2002, KOM(2002) 119 endg. 2002/0061(COD).

10 PUNKTE-AKTIONSPLAN ZUR ABSCHLUSSPRÜFUNG

Kurzfristige Prioritäten 2003 bis 2004

Maßnahme	Beschreibung
Modernisierung der Achten Richtlinie	Die Kommission wird einen Vorschlag zur Modernisierung der Achten Richtlinie zum Gesellschaftsrecht von 1984 vorlegen, um eine umfassende, auf Grundsätzen beruhende Richtlinie zu schaffen, die für alle gesetzlichen Abschlussprüfungen in der EU gilt. Die modernisierte Achte Richtlinie wird hinreichend klare Grundsätze für öffentliche Aufsicht, externe Qualitätssicherung, Unabhängigkeit von Abschlussprüfern, allgemeinen Berufsgrundsätzen, Prüfungsstandards, Disziplinarmaßnahmen sowie die Bestellung und Abberufung von Abschlussprüfern enthalten.
Stärkung der Regulierungsinfrastruktur der EU	In den Vorschlägen für eine modernisierte Achte Richtlinie ist auch die Einsetzung eines Regelungsausschusses für Fragen der Abschlussprüfung vorgesehen. Die Kommission wird (im Rahmen des Komitologie-Verfahrens) über die Durchführungsmaßnahmen entscheiden, die zur Untermauerung der Grundsätze in der modernisierten Achten Richtlinie erforderlich sein werden. Der bestehende EU-Abschlussprüfungsausschuss, der in Beratender Ausschuss für Abschlussprüfung umbenannt wird und sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten und des Berufsstands zusammensetzt, wird seine Arbeit als Beratender Ausschuss fortsetzen.
Stärkung der öffentlichen Aufsicht über Abschlussprüfer in der EU	Die Kommission wird die vorhandenen öffentlichen Aufsichtssysteme zusammen mit dem Beratenden Ausschuss für Abschlussprüfung analysieren. Die Kommission wird Mindestanforderungen (Grundsätze) für die öffentliche Aufsicht zwecks Einbettung in die Achte Richtlinie entwickeln. Die Kommission wird einen Koordinierungsmechanismus auf EU-Ebene schaffen, um die nationalen öffentlichen Aufsichtssysteme zu einem effizienten EU-Netzwerk zu verknüpfen.
Verbindliche Anwendung der ISA (International Standards on Auditing) für alle EU-Abschlussprüfer ab 2005	Die Kommission und der Beratende Ausschuss für Abschlussprüfung werden Maßnahmen zur Gewährleistung der erfolgreichen Anwendung der ISA ab 2005 ausarbeiten. Dabei wird es sich handeln um: eine Analyse der nicht von den ISA abgedeckten Abschlussprüfungserfordernisse der EU und der Mitgliedstaaten; die Entwicklung eines Billigungsverfahrens; einen gemeinsamen Bestätigungsbericht und hochwertige Übersetzungen. Die Kommission wird an weiteren Verbesserungen des IFAC/IAASB-Standardsetzungsprozesses arbeiten, um vor allem sicher zu stellen, dass dem öffentlichen Interesse in jeder Hinsicht Rechnung getragen wird. Der Grundsatz der Übereinstimmung mit ISA wird in die Achte Richtlinie aufgenommen. Wenn — wie angenommen — ausreichende Ergebnisse in der vorläufigen Analyse erzielt werden, wird die Kommission ein verbindliches Instrument vorschlagen, das die Anwendung der ISA ab 2005 vorschreiben wird.

Mittelfristige Prioritäten für den Zeitraum von 2004 bis 2006

Maßnahme	Beschreibung
Verbesserung der Systeme für Disziplinarmaßnahmen	Die Kommission und der Beratende Ausschuss für Abschlussprüfung werden die nationalen Disziplinarmaßnahmen überprüfen, um gemeinsame Ansätze zu schaffen und eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit in grenzüberschreitenden Fällen einzuführen. Die Kommission wird die bestehenden Erfordernisse durch die Einführung eines Grundsatzes für angemessene und wirksame Sanktionierungssysteme in die Achte Richtlinie stärken.
Verbesserung der Transparenz von Prüfungsgesellschaften und ihren Netzwerken	Die Kommission wird Offenlegungsanforderungen für Abschlussprüfungsgesellschaften ausarbeiten, in denen unter anderem deren Beziehungen zu internationalen Netzwerken abgedeckt werden.
Corporate Governance; Stärkung von Prüfungsausschüssen und internen Kontrollen	Die Kommission und der Beratende Ausschuss für Abschlussprüfung werden Arbeiten zur Bestellung, Abberufung und Vergütung von gesetzlichen Abschlussprüfern sowie der Kommunikation mit dem gesetzlichen Abschlussprüfer durchführen. Die Kommission und der Beratende Ausschuss für Abschlussprüfung werden untersuchen, in welchem Umfang der Abschlussprüfer derzeit an der Beurteilung und Berichterstattung über interne Kontrollsysteme beteiligt ist, um den Bedarf für weitere Initiativen zu ermitteln.

Maßnahme	Beschreibung
Stärkung der Unabhängigkeit und der allgemeinen Berufsgrundsätze von Abschlussprüfern	Die Kommission wird eine Untersuchung über die Auswirkungen einer restriktiveren Regelung für zusätzlichen Dienstleistungen, die dem Prüfungsmandanten erbracht werden, durchführen. Die Kommission wird den Dialog EU/USA über Fragen der Regulierung hinsichtlich der Unabhängigkeit von Abschlussprüfern mit SEC und/oder PCAOB mit dem Ziel der Anerkennung der Gleichwertigkeit des EU-Ansatzes fortsetzen. Die Kommission und der Beratende Ausschuss für Abschlussprüfung werden die vorhandenen nationalen Berufsgrundsätze und die IFAC-Berufsgrundsätze prüfen, um weitere geeignete Maßnahmen in Erwägung zu ziehen.
Vertiefung des Binnenmarktes für Abschlussprüfungsdienstleistungen	Die Kommission wird zur Erleichterung der Gründung und Niederlassung von Prüfungsgesellschaften dadurch beitragen, dass sie vorschlägt, Beschränkungen für Eigentümer und Führungskräfte in der geltenden Achten Richtlinie aufzuheben. Die Kommission wird die Erbringung von Abschlussprüfungsdienstleistungen im Rahmen ihres Vorschlags zur Anerkennung von Berufsqualifikationen durch Änderung der Achten Richtlinie zwecks Einführung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung freistellen. Die Kommission wird eine Untersuchung über die Struktur des EU-Abschlussprüfungsmarkts und den Zugang zum EU-Abschlussprüfungsmarkt durchführen.
Untersuchung der Haftung von Abschlussprüfern	Die Kommission wird eine Untersuchung zur Analyse der wirtschaftlichen Auswirkungen der Regelungen über die Haftung von Abschlussprüfern durchführen.

Liste der Abkürzungen:

IAS: Internationale Rechnungslegungsstandards

IAASB: „International Auditing and Assurance Standards Board“

IFAC: „International Federation of Accountants“

IOSCO: Vereinigung internationaler Wertpapieraufsichtsbehörden

FEE: Europäische Vereinigung der Rechnungslegungssachverständigen

Mitteilung der Kommission nach dem Verfahren von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 96/67/EG des Rates

(2003/C 236/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

In Anwendung von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 96/67 des Rates vom 15. Oktober 1996 über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft ⁽¹⁾ veröffentlicht die Kommission zur Kenntnisnahme und auf Mitteilung durch die Mitgliedstaaten die Liste der Flughäfen, auf die sich die Richtlinie bezieht.

	Flughäfen mit einem Jahresaufkommen von über 2 Millionen Fahrgastbewegungen oder 50 000 Tonnen Luftfracht (2002)	Flughäfen mit einem Jahresaufkommen von über 1 Million Fluggastbewegungen oder 25 000 Tonnen Luftfracht (2002)	Andere dem gewerblichen Luftverkehr offenstehende Flughäfen
Belgien	Brussels, Oostende, Liège-Bierset	Charleroi	Antwerpen
Dänemark	Copenhagen-Kastrup	Billund	Aars, Anholt, Århus, Aalborg, Odense, Esbjerg, Bornholm, Sønderborg, Vojens, Thisted, Stauning, Skive, Roskilde, Hadsund, Herning, Kalundborg, Koster Vig, Læsø, Lemvig, Lolland-Falster, Viborg, Tønder, Sydfyn, Sindal, Padborg, Ærø, Randers, Ringsted, Kolding, Spjald, Morsø, Samsø
Deutschland	Berlin-Tegel, Hamburg, Düsseldorf, Frankfurt/Main, Hannover-Langenhagen, Stuttgart, München, Nürnberg, Leipzig-Halle, Köln-Bonn	Berlin-Schönefeld, Bremen, Dortmund, Dresden, Münster/Osnabrück, Paderborn-Lippstadt	Augsburg-Mühlhausen, Berlin-Tempelhof, Borkum, Braunschweig, Eggersdorf, Emden, Erfurt, Frankfurt-Hahn, Friedrichshafen, Heringsdorf, Hof, Harle, Juist, Karlsruhe/Baden-Baden, Kassel-Calden, Kiel-Holtenau, Lübeck-Blankensee, Mannheim-City, Mönchengladbach, Niederrhein, Norden-Norddeich, Nordeney, Oehna, Saarbrücken-Ensheim, Schönhofen, Schwerin-Parchim, Siegerland, Strausberg, Wangerrooge, Westerland-Sylt, Wilhelmshaven-Mariensiel
Griechenland	Athinai, Iraklion, Thessaloniki, Rodos, Kerkira	Chania, Kos	Alexandroupoulis, Araxos, Ioannina, Kalamata, Kastoria, Kavala, Kozani, Nea Anchialos, Preveza, Astypalaia, Chios, Ikaria, Karpathos, Kasos, Kastelorizo, Kefallonia, Kithira, Milos, Leros, Limnos, Mikonos, Milos, Mitilini, Naxos, Paros, Samos, Santorini, Siros, Sitia, Skiathos, Skiros, Zakynthos
Spanien	Alicante, Barcelona, Bilbao, Fuerteventura, Gran Canaria, Ibiza, Lanzarote, Madrid, Málaga, Menorca, Palma de Mallorca, Sevilla, Tenerife Norte, Tenerife Sur, Valencia	Santiago, Vitoria	Almería, Asturias, Badajoz, Córdoba, Coruña, El Hierro, Gerona, Gomera, Granada, Jerez, La Coruña, La Palma, León, Madrid-C. Vientos, Melilla, Murcia, Pamplona, Reus, Sabadell, Salamanca, San Sebastián, Santander, Valladolid, Vigo, Zaragoza
Frankreich	Paris-CDG, Paris-Orly, Nice-Côte d'Azur, Marseille-Provence, Lyon-Saint Exupéry, Toulouse-Blagnac, Bâle-Mulhouse, Bordeaux-Mérignac	Ajaccio-Campo dell'Oro, Clermont-Ferrand-Auvergne, Fort de France-Le Lamentin, Montpellier-Méditerranée, Nantes-Atlantique, Pointe-à-Pitre-Le Raizet, St. Denis-Gillot, Strasbourg-Entzheim	Lille-Lesquin, Bastia-Poretta, Toulon-Hyères, Brest-Guipavas, Biarritz-Bayonne-Anglet, Pau-Pyrénées, Tarbes-Lourdes-Pyrénées, Perpignan-Rivesaltes, Rennes-St. Jacques, Grenoble-St. Geoirs, Nîmes-Garons, Metz-Nancy-Lorraine, Figari-Sud Corse, Beauvais-Tille, Calvi-St. Catherine, Lorient Lann-Bihoué, Quimper-Pluguffan, Avignon-Caumont, Limoges-Bellegarde, Le Havre-Octeville, St. Étienne-Bouthéon, Rodez-Marcillac, Chambéry-Aix les Bains, Béziers-Vias, Lannion-Servel, Annecy-Meythet, Caen-Carpiquet, Cayenne-Rochambeau, Poitiers-Biard, Cherbourg-Maupertus, La Rochelle-Laleu, Périgueux-Bassillac, Rouen-Vallée de la Seine, Brive-La Roche, Dinnard-Pleurduit-St. Malo, Agen-La-Garenne, Deauville-St. Gatten, Dijon-Longvic, Castres-Mazamet, Bergerac-Roumanière, Reims-Champagne, St. Brieux-Armor, Angoulême-Brie-Champniers, Aurillac, Carcassonne-Salvaza, Tours-St. Symphorien, Epinal-Mirecourt, Ouessant, Ile d'Yeu-le-Grand Phare, Le Mans-Arnage, Roanne-Renaison, Le Puy-Loudes, Dole-Tavaux, La Mole, Le Touquet-Paris-Plage, Châteauroux-Deols, Auxerre-Branches, Valence-Chabeuil, Montluçon-Gueret, Courchevel, Niort-Souché, Colmar-Houssen, Cognac-Chateaubernard, Laval-Entrammes, Troyes-Barbère, Valenciennes-Denain, Gap-Tallard, Calais-Dunkerque, Morlaix-Ploujean, Vichy-Charmeil, Charleville-Mezières, Bourges, Rochefort-St. Agnant, La-Roche-sur-Yon-Les-Ajoncs, Cahors-Lalbenque, Granville, Albi-Le-Sequestre, Moulins-Montbeugny, Aubenas-Vals-Lanas

⁽¹⁾ ABl. L 272 vom 25.10.1996, S. 36.

	Flughäfen mit einem Jahresaufkommen von über 2 Millionen Fahrgastbewegungen oder 50 000 Tonnen Luftfracht (2002)	Flughäfen mit einem Jahresaufkommen von über 1 Million Fluggastbewegungen oder 25 000 Tonnen Luftfracht (2002)	Andere dem gewerblichen Luftverkehr offenstehende Flughäfen
Irland	Dublin, Shannon	Cork	Knock, Kerry, Galway, Donegal, Sligo, Waterford
Italien	Roma-Fiumicino, Milano-Malpensa, Milano-Linate, Napoli, Bologna, Catania, Palermo, Bergamo, Venezia, Torino, Verona, Cagliari	Olbia, Firenze, Bari, Pisa, Verona, Genova-Sestri	Albenga, Alghero-Fertilia, Ancona-Falconara, Aosta, Biella-Cerrione, Bolzano, Brescia, Brindisi-Papola Casale, Crotone, Cuneo-Levaldigi, Foggia-Gino Lisa, Forli, Grosseto, Lamezia Terme, Lampedusa, Marina di Campo, Padova, Pantelleria, Parma, Perugia-Sant'Egidio, Pescara, Reggio Calabria, Rimini-Miramare, Roma-Ciampino, Roma Urbe, Siena-Ampugnano, Taranto-Grottaglie, Tortoli, Trapani-Birgi, Treviso-Sant'Angelo, Trieste-Ronchi dei Legionari, Vicenza
Luxemburg	Luxembourg		
Niederlande	Amsterdam-Schiphol		Rotterdam, Maastricht-Aachen, Eindhoven, Groningen-Eelde, Twente-Enschede
Österreich	Vienna	Salzburg	Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz
Portugal	Lisboa, Faro, Funchal, Porto-Sã Carneiro		Braga, Chaves, Coimbra, Corvo, Evora, Flores, Horta, Lages, Porto Santo, Santa Maria, Pico, Saõ Jorge, Cascais/Tires, Graciosa, Vila Real, Covilhã, Viseu, Bragança, Ponta Delgada, Portimao, Sines, Vilar de Luz (Maia)
Finnland	Helsinki-Vantaa		Oulu, Turku, Rovaniemi, Vaasa, Kuopio, Tampere-Pirkkala, Jyväskylä, Joensuu, Maarianhamina, Ivalo, Kajaani, Kruunupyy, Kemi-Tornio, Kittilä, Pori, Kuusamo, Savonlinna, Lappeenranta, Varkaus, Helsinki-Malmi, Enontekiö, Mikkeli, Seinäjoki
Schweden	Göteborg-Landvetter, Stockholm-Arlanda	Malmö-Sturup, Stockholm-Bromma	Ängelholm, Arvika, Arvidsjaur, Borlänge, Eskilstuna, Falköping, Gällivare, Ljungby/Feringe, Ljungbyhed, Ludvika, Gävle-Sandviken, Gothenburg-Säve, Hagfors, Halmstad, Hemavan, Helsingborg/Hammen, Hultsfred, Jönköping, Kalmar, Karlskoga, Karlstad, Kiruna, Kramfors, Kristianstad, Lidköping, Linköping/Malmen, Linköping/SAAB, Luleå/Kallax, Lycksele, Malmo/Hammen, Mora/Siljan, Norrköping/Kungsängen, Oskarshamn, Pajala, Ronneby, Satenas, Skellefteå, Skövde, Stockholm/Bromma, Stockholm/Skavsta, Stockholm/Västeras, Storuman, Stromstadt/Nasinge, Sundsvall/Härnösand, Sveg, Söderhamn, Torsby/Fryklanda, Trollhättan-Vänersborg, Umeå, Uppsala, Vilhelmina, Visby, Växjö-Kronoberg, Örebro, Örnköldsvick, Östersund/Frösön
Vereinigtes Königreich	Aberdeen, Belfast-International, Birmingham, Bristol, Edinburgh, East-Midlands, Glasgow, Liverpool, London-Heathrow, London-Gatwick, London-Stansted, Luton, Manchester, Newcastle	Belfast-City, Cardiff Wales, Kent International, Leeds Bradford, London City, Prestwick	Southampton, Teesside, Inverness, Sumburgh, Humberside, Bournemouth, Norwich, Exeter, St. Mary's (Scilly), Penzance, Plymouth, Scatsta, Stornway, Kirkwall, Blackpool, City of Derry, Sheffield, Benbecula, Tresco (Scilly), Wick, Cambridge, Islay, Isle of Man, Dundee, Campbeltown, Barra, Biggin Hill, Battersea, Tiree, Lerwick, Southend, Lydd, Hawarden, Coventry, Gloucester, Shoreham, Unst, Carlisle, Barrow, Newquay, Fermanagh

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(2003/C 236/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Datum der Annahme des Beschlusses: 2.9.2003

genehmigten Beihilferegelungen (Dossier N 376/02) und ihrer Änderungen)

Mitgliedstaat: Italien**Zielsetzung:** Beihilfe zur Entschädigung von Landwirten für Verluste infolge ungünstiger Witterungsbedingungen**Beihilfe Nr.:** N 121/03**Titel:** Landumverteilung und Generationswechsel in der Landwirtschaft**Rechtsgrundlage:** Χορήγηση οικονομικής ενίσχυσης σε αγρότες των οποίων οι εκμεταλλεύσεις ζημιώθηκαν από τις δυσμενείς καιρικές συνθήκες κατά τη διάρκεια της περιόδου Ιανουαρίου/Οκτωβρίου 2001 (σχέδιο διωρυγικής απόφασης)**Zielsetzung:** Die mitgeteilte Beihilfemaßnahme betrifft eine Landumverteilung auf der Grundlage langfristiger Pachtverträge. Die Beihilfe wird Eigentümern landwirtschaftlicher Flächen gewährt, die in die endgültige Aufgabe ihrer Tätigkeit und die Verpachtung ihrer Flächen durch ISMEA, die in Italien für die Flächenbewirtschaftung zuständige Stelle, einwilligen. Die Beihilfe wird gewährt für Vorruhestand, Stilllegung unwirtschaftlicher landwirtschaftlicher Betriebe und Flächenübertragung durch Eigentümer, die nicht in der Landwirtschaft tätig sind**Haushaltsmittel:** 7 500 000 EUR**Beihilfeintensität oder -höhe:** Je nach Maßnahme unterschiedlich**Rechtsgrundlage:** Schema di delibera ISMEA «Modalità di intervento dell'Ismea per favorire il riordino fondiario ed il ricambio generazionale in agricoltura»**Laufzeit:** 4 Jahre

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

Haushaltsmittel: 500 000 EUR für 2003http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids**Beihilfeintensität oder -höhe:** _____

Vorruhestand: 15 000 EUR/Jahr und 150 000 EUR insgesamt

Unwirtschaftliche Betriebe: 50 000 EUR

Flächenübertragung durch Eigentümer, die nicht in der Landwirtschaft tätig sind: 150 000 EUR

Datum der Annahme des Beschlusses: 1.9.2003**Laufzeit:** Unbegrenzt**Mitgliedstaat:** Italien (Toskana)

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

Beihilfe Nr.: N 174/03http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids**Titel:** Programm zum Schutz bedrohter heimischer Rassen (2003—2005)**Zielsetzung:** Die Projekte zielen darauf ab, die genetische Grundlage und Variabilität der bedrohten heimischen Rassen zu verbessern**Rechtsgrundlage:** Deliberazione del Consiglio regionale n. 9 del 31.3.2003 relativa alla proposta di programma di interventi per la tutela delle razze reliquia autoctone in pericolo di estinzione, nel triennio 2003-2005**Datum der Annahme des Beschlusses:** 2.9.2003**Haushaltsmittel:** 80 000 EUR/Jahr**Mitgliedstaat:** Griechenland**Beihilfe Nr.:** N 156/03**Titel:** Gewährung einer finanziellen Beihilfe für Landwirte und Tierhalter, deren Betriebe durch ungünstige Witterungsbedingungen zwischen Januar und Oktober 2001 geschädigt wurden (Entwurf eines interministeriellen Erlasses zur Änderung der**Beihilfeintensität oder -höhe:** 40 % Beihilfe für den Erwerb von männlichen Zuchttieren von hoher genetischer Qualität, die in den entsprechenden Zuchtbüchern eingetragen sind, 25 % für den Erwerb von weiblichen Zuchttieren von hoher genetischer Qualität und 40 % Beihilfe für Tierzuchtprojekte, die auf speziellen Paarungsprogrammen basieren

Laufzeit: 2003—2005

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 2.9.2003

Mitgliedstaat: Belgien (Flandern)

Beihilfe Nr.: N 215/03

Titel: Ausgleich von Schäden nach dem Ausbruch von Tier- und Pflanzenkrankheiten (Änderung einer bestehenden Regelung) und Durchführung von Maßnahmen in Zusammenhang mit der Geflügelpest

Zielsetzung: Ausgleich von Schäden nach dem Ausbruch einer Tierseuche

Rechtsgrundlage: Besluit van de Vlaamse Regering van 24 november 2000 betreffende steun aan investeringen en aan de installatie in de landbouw.

Ontwerp van Ministerieel Besluit tot wijziging van het Ministerieel Besluit van 24 november 2000 betreffende steun aan investeringen en aan de installatie in de landbouw

Haushaltsmittel:

— Änderung einer bestehenden Regelung: Es wurden keine Haushaltsmittel festgesetzt.

— Durchführungsmaßnahmen:

1. Zinsbeihilfe: 392 943 EUR und Garantie: Es wurden keine Haushaltsmittel festgesetzt.

2. Kapitalzuschuss: 4 679 184 EUR

Beihilfeintensität oder -höhe: Weniger als 100 %

Laufzeit:

— Bestehende Regelung in der geänderten Form: unbestimmt

— Durchführungsmaßnahmen:

1. Zinssatz und Garantie 2003—2005;

2. Kapitalzuschuss: einmalig

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 1.9.2003

Mitgliedstaat: Italien (Lombardei)

Beihilfe Nr.: N 241/03

Titel: Beihilfe für den Betrieb „Zanetti Luigi e Vittorio, cascina Belvedere — Comune di Calcio (Bergamo)“

Zielsetzung: Gewährung einer Einkommensbeihilfe an den PCB-kontaminierten Betrieb in Calcio (Bergamo)

Rechtsgrundlage: «Intervento a sostegno del mancato reddito dell'azienda Zanetti Luigi e Vittorio, cascina Belvedere — Comune di Calcio (Bergamo)»

Haushaltsmittel: 302 125,5 EUR

Beihilfeintensität oder -höhe: 302 125,5 EUR

Laufzeit: Einmalzahlungen

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 1.9.2003

Mitgliedstaat: Italien (Lombardei)

Beihilfe Nr.: N 257/03

Titel: Ausgleichszahlungen für benachteiligte Gebiete

Zielsetzung: Beihilferegelung für Ausgleichszahlungen in benachteiligten Gebieten

Rechtsgrundlage: Delibera della Giunta regionale n. 12682 del 10.4.2003, relativa a criteri regionali per la concessione di un regime di aiuti denominato «indennità compensativa in zone montane»

Haushaltsmittel: 8 000 000 EUR für die ersten drei Jahre

Beihilfeintensität oder -höhe: Auf der Grundlage einer vereinfachten oder jährlichen Regelung (95 EUR/ha für Weideflächen mit Tierhaltung, für Olivenanbauflächen, Obst- und Weinbauflächen sowie 300 EUR/ha für die Weinbauflächen des Gebiets Valtellina)

Laufzeit: 10 Jahre

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 1.9.2003

Mitgliedstaat: Vereinigtes Königreich

Beihilfe Nr.: N 263/03

Titel: TSE-Untersuchung von gefallenem Schafen und Ziegen

Zielsetzung: Zweck der mitgeteilten Beihilfemaßnahme ist die Erstattung der Kosten für den Abtransport, das Entsorgen und die TSE-Untersuchung von verendeten Schafen und Ziegen im Vereinigten Königreich bis 2008

Rechtsgrundlage: Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien ⁽¹⁾, wie berichtet;

National implementing provisions of Regulation (EC) No 999/2001:

TSE (England) Regulations 2002 (SI 2002/843)

TSE (England) Amendment Regulations 2002 (SI 2002/1353)

TSE (England) Amendment (N. 2) Regulations 2002 (SI 2002/2860)

TSE (Wales) Regulations 2002 (SI 2002/1416)

TSE (Scotland) Regulations 2002 (SI 2002/255)

Transmissible Spongiform Encephalopathy Regulations (Northern Ireland 2002) (SR 2002/225)

⁽¹⁾ ABl. L 147 vom 31.5.2001.

Haushaltsmittel:

2003/2004: 2,00 Mio. GBP in Großbritannien und 0,053 Mio. GBP in Nordirland

2004/2005: 2,08 Mio. GBP in Großbritannien und 0,055 Mio. GBP in Nordirland

2005/2006: 2,16 Mio. GBP in Großbritannien und 0,057 Mio. GBP in Nordirland

2006/2007: 2,24 Mio. GBP in Großbritannien und 0,06 Mio. GBP in Nordirland

2007/2008: 2,34 Mio. GBP in Großbritannien und 0,062 Mio. GBP in Nordirland

Beihilfeintensität oder -höhe: 100 %

Laufzeit: Bis 2008

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 1.9.2003

Mitgliedstaat: Vereinigtes Königreich

Beihilfe Nr.: N 264/03

Titel: TSE-Untersuchung der Schlachtkörper von Schafen und Ziegen

Zielsetzung: Zweck der mitgeteilten Beihilfemaßnahme ist die Erstattung der Kosten der TSE-Untersuchung der Schlachtkörper von zum Verzehr bestimmten, über 18 Monate alten Schafen und Ziegen bis 2008

Rechtsgrundlage: Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien ⁽¹⁾, wie berichtet;

National implementing provisions of Regulation (EC) No 999/2001:

TSE (England) Regulations 2002 (SI 2002/843)

TSE (England) Amendment Regulations 2002 (SI 2002/1353)

TSE (England) Amendment (N. 2) Regulations 2002 (SI 2002/2860)

TSE (Wales) Regulations 2002 (SI 2002/1416)

⁽¹⁾ ABl. L 147 vom 31.5.2001.

TSE (Scotland) Regulations 2002 (SI 2002/255)

Transmissible Spongiform Encephalopathy Regulations (Northern Ireland 2002) (SR 2002/225)

Haushaltsmittel:

2003/2004: 10,7 Mio. GBP in Großbritannien und 0,2 Mio. GBP in Nordirland

2004/2005: 11,13 Mio. GBP in Großbritannien und 0,21 Mio. GBP in Nordirland

2005/2006: 11,57 Mio. GBP in Großbritannien und 0,22 Mio. GBP in Nordirland

2006/2007: 12,04 Mio. GBP in Großbritannien und 0,23 Mio. GBP in Nordirland

2007/2008: 12,52 Mio. GBP in Großbritannien und 0,23 Mio. GBP in Nordirland

Beihilfeintensität oder -höhe: 100 %

Laufzeit: Bis 2008

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 1.9.2003

Mitgliedstaat: Italien (Toskana)

Beihilfe Nr.: N 656/02

Titel: Ausschreibung von Fördermaßnahmen in der Land- und Ernährungswirtschaft auf regionaler Ebene

Zielsetzung: Beihilfen für Fördermaßnahmen, Werbung, Qualitätsverbesserung, technische Unterstützung und Ausbildung in der Land- und Ernährungswirtschaft (Anhang I: Landwirtschaftliche Erzeugnisse)

Rechtsgrundlage: Bando di concorso; Legge regionale 14 aprile 1997, n. 28, articolo 10, comma 4

Haushaltsmittel: 400 000 EUR für 2003

Beihilfeintensität oder -höhe: Höchstens 50 % je Maßnahme

Laufzeit: 5 Jahre

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 2.9.2003

Mitgliedstaat: Vereinigtes Königreich

Beihilfe Nr.: N 693/02

Titel: Änderung der Beihilferegelung für die Entsorgung landwirtschaftlicher Abfälle

Zielsetzung: Ziel der Beihilferegelung für die Entsorgung landwirtschaftlicher Abfälle in nitratempfindlichen Gebieten ist es, den dortigen Landwirten die Möglichkeit zu geben, sich an die für das Aufbringen von Dung auf solchen Flächen geltenden Beschränkungen zu halten. Beihilfen können für Investitionen in neue oder verbesserte Lagereinrichtungen und Entsorgungsanlagen für landwirtschaftlichen Abfall und Sickersaft in Anspruch genommen werden

Rechtsgrundlage: The Farm Waste Grant (Nitrate Vulnerable Zones) (England and Wales) Scheme 1996 as amended; Protection of Water against Agricultural Nitrate Pollution (England and Wales) Regulations 1996

Haushaltsmittel: 2003—2006: 13 Mio. GBP

Beihilfeintensität oder -höhe: 40 %

Laufzeit: 2003 bis 16. April 2006

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 2.9.2003

Mitgliedstaat: Italien (Marken)

Beihilfe Nr.: N 741/01

Titel: Plan zur Umstrukturierung des Agrarunternehmens CE.MA.CO SpA

Zielsetzung: Sanierung des in Schwierigkeiten befindlichen Unternehmens

Rechtsgrundlage: Legge regionale n. 56/97, articolo 2, comma 1, lettera b) («Aiuti per il salvataggio e la ristrutturazione delle imprese in difficoltà»)

Haushaltsmittel: 774 685,3 EUR

Beihilfeintensität oder -höhe: 774 685,3 EUR

Laufzeit: Einmalbeihilfe

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 1.9.2003

Mitgliedstaat: Italien

Beihilfe Nr.: N 781/02

Titel: Beihilfe zum Investitionsprojekt des Unternehmens Biofata SpA

Zielsetzung: Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen

Rechtsgrundlage: Delibera CIPE «Contratto di programma tra il ministero delle attività produttive e la società Biofata SpA»

Haushaltsmittel: 19 701 450 EUR

Beihilfeintensität oder -höhe: 50 % für Erzeugnisse in Anhang I EGV. Für nicht in Anhang I EGV aufgeführte Erzeugnisse gilt der Beihilfesatz der Beihilferegelung N 715/99

Laufzeit: 16 Monate (Dauer der Arbeiten)

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 1.9.2003

Mitgliedstaat: Frankreich

Beihilfe Nr.: NN 79/01 (ex N 512/01)

Titel: Beihilfe für den Olivenölsektor

Zielsetzung: Beihilfe für Forschungs- und Versuchsvorhaben (technische Unterstützung bzw. Fördermaßnahmen)

Haushaltsmittel: 540 000 EUR

Beihilfeintensität oder -höhe: Höchstens 100 %

Laufzeit: Unbefristet

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 1.9.2003

Mitgliedstaat: Irland

Beihilfe Nr.: NN 123/A/2000 (ex N 624/99)

Titel: Ausgleichszahlungen für die aus der Einrichtung des Netzes „Natura 2000“ entstehenden Einkommensverluste

Zielsetzung: Jährliche Entschädigung von Landwirten für Einkommensverluste, bedingt durch die Verpflichtung, Agrarumweltmaßnahmen im Zusammenhang mit der Ausweisung von Schutzgebieten als Teil des Netzes „Natura 2000“ anzuwenden und Gemeindeweideanteile zu verringern

Haushaltsmittel: Rund 6,35 Mio. EUR/Jahr

Beihilfeintensität oder -höhe: 100 % des nachgewiesenen Einkommensverlusts, höchstens 450 EUR/ha

Andere Angaben: Jahresbericht

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(2003/C 236/05)

Datum der Annahme des Beschlusses:	3.9.2003
Mitgliedstaat:	Belgien (Wallonien)
Beihilfe Nr.:	N 16B/03
Titel:	Anreize der wallonischen Region zugunsten kleiner und mittlerer Betriebe des Agrarsektors
Zielsetzung:	Förderung von Investitionen von KMU zur Umsetzung der von der wallonischen Regierung definierten Politik der nachhaltigen Entwicklung
Rechtsgrundlage:	Avant-projet de décret et projet d'Arrêté se substituant à la loi de réorientation économique du 4 août 1978, modifiée par le Décret du 25 juin 1992
Haushaltsmittel:	112,15 Mio. EUR Beihilfen im Jahr 2003 (für alle KMU)
Beihilfeintensität oder -höhe:	unterschiedlich
Laufzeit:	Befristet bis 31. Dezember 2003
Andere Angaben:	Jahresbericht

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(2003/C 236/06)

Datum der Annahme des Beschlusses: 24.7.2003**Mitgliedstaat:** Dänemark**Beihilfe Nr.:** N 18/03**Titel:** Fonds für den ökologischen Landbau**Zielsetzung:** Mit dem Fonds für den ökologischen Landbau soll die ökologische Erzeugung durch Stützungsmaßnahmen für die Vermarktung, Forschung und Erprobung, Produktentwicklung und Beratung gefördert werden**Rechtsgrundlage:**

Lov om administration af EF's forordninger om fælles markedsordninger for landbrugsprodukter

Vedtægter for fonden for økologisk landbrug

Administrative instrukser om produktion og promillefondene inden for landbrug og gartneri

Revisionsinstrukser om produktion og promillefondene inden for landbrug og gartneri

Haushaltsmittel: 10 968 512 DKK (1 476 107 EUR) im Jahr 2003**Beihilfeintensität oder -höhe:** 80 % der Kosten für alle Maßnahmen, ausgenommen Absatzförderungsmaßnahmen, bei denen die Beihilfeintensität 50 % beträgt.**Laufzeit:** 2003—2009

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids**Rechtsgrundlage:** Wet van 25 mei 1998 houdende regels over tegemoetkoming in de schade en de kosten ingeval van overstromingen door zoet water, aardbevingen of andere rampen en zware ongevallen**Haushaltsmittel:** Keine Angaben**Beihilfeintensität oder -höhe:** Weniger als 100 %**Laufzeit:** 2003

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids**Datum der Annahme des Beschlusses:** 17.7.2003**Mitgliedstaat:** Frankreich**Beihilfe Nr.:** N 107/03**Titel:** Beihilfen zugunsten des Schafsektors**Zielsetzung:** Förderung des Schafsektors**Haushaltsmittel:** 6 Millionen EUR jährlich**Beihilfeintensität oder -höhe:** unterschiedlich**Laufzeit:** 3 Jahre

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids**Datum der Annahme des Beschlusses:** 24.7.2003**Mitgliedstaat:** Niederlande**Beihilfe Nr.:** N 42/A/03**Titel:** Entschädigung für Hochwasserschäden an der Maas**Zielsetzung:** Finanzieller Ausgleich für Schäden infolge einer Naturkatastrophe**Datum der Annahme des Beschlusses:** 24.7.2003**Mitgliedstaat:** Italien (Toskana)**Beihilfe Nr.:** N 126/03**Titel:** Tourismusstraßen für Wein, natives Olivenöl (extra) und Agrarnahrungsmittel

Zielsetzung: Mit der Beihilferegelung soll eine öffentliche Förderung für die Infrastruktur der Tourismusstraßen und eine Reihe von Werbemaßnahmen gewährt werden, um den Tourismus in der Region noch stärker zu beleben und die regionalen Agrarnahrungsmittel bekannt zu machen

Rechtsgrundlage: Proposta di legge di iniziativa della giunta regionale n. 17/02. N. proposta al Consiglio 221/2002, approvata dal Consiglio, Atti del Consiglio n. 11

Haushaltsmittel: Die öffentlichen Fördermittel belaufen sich auf 100 000 EUR für das Jahr 2004 und werden für die nachfolgenden Jahre jeweils im Haushaltsgesetz festgelegt

Beihilfeintensität oder -höhe: Für Werbemaßnahmen: 40 % bzw. 50 % der zuschussfähigen Kosten. Für alle anderen Maßnahmen erfolgt die Beihilfegewährung im Rahmen der De-minimis-Verordnung (EG) Nr. 69/2001

Laufzeit: Unbefristet

Andere Angaben: Die italienischen Behörden haben sich verpflichtet, einen Bericht über die Durchführung der Beihilferegelung vorzulegen, einschließlich repräsentativen Musterexemplaren für das verwendete Werbematerial

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 23.7.2003

Mitgliedstaat: Spanien (Navarra)

Beihilfe Nr.: N 129/03

Titel: Beihilfen für die durch BSE-Tests entstehenden Kosten

Zielsetzung: Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier durch Gewährung von Beihilfen für die Kosten von BSE-Tests

Rechtsgrundlage: Proyecto de orden Foral por la que se establecen ayudas públicas en relación con las pruebas de detección de las encefalopatías espongiformes transmisibles

Haushaltsmittel: 400 000 EUR/Jahr

Beihilfeintensität oder -höhe: Bis zu 100 % der Kosten mit einem Höchstbetrag von 40 EUR pro Test

Laufzeit: Bis 2013

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 23.7.2003

Mitgliedstaat: Schweden

Beihilfe Nr.: N 164/03

Titel: Beihilfe für TSE- und BSE-Tests

Zielsetzung: Ziel der Beihilfemaßnahmen ist die Durchführung von BSE- und TSE-Tests bei Schafen, Ziegen und den Rindern, die ein Risiko darstellen, um die Gesundheit von Mensch und Tier zu schützen

Rechtsgrundlage: Riksdagens beslut avseende regeringens proposition 2002/2003: 1. Budgetpropositionen för år 2003

Haushaltsmittel: Die Kosten werden auf 22 Mio. SEK pro Jahr (etwa 2,4 Mio. EUR) geschätzt

Beihilfeintensität oder -höhe: 100 %

Laufzeit: Die Regelung wird 2003 in Kraft treten. Eine Verlängerung wird von einer jährlichen Entscheidung des schwedischen Parlaments abhängen. Die Regelung wird jedoch keinesfalls länger als bis 2013 fortgesetzt

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 15.7.2003

Mitgliedstaat: Frankreich

Beihilfe Nr.: N 171/03

Titel: Versicherungen gegen bestimmte landwirtschaftliche Risiken

Zielsetzung: Förderung des Abschlusses von Versicherungen gegen landwirtschaftliche Risiken

Rechtsgrundlage: Projet de Décret fixant pour 2003 les modalités d'application de l'article L.361-8 du livre III (nouveau) du code rural en vue de favoriser le développement de l'assurance contre certains risques agricoles

Haushaltsmittel: 10 Mio. EUR

Beihilfeintensität oder -höhe: Höchstens 50 %

Laufzeit: 1 Jahr

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 23.7.2003

Mitgliedstaat: Frankreich

Beihilfe Nr.: N 215/A/02

Titel: Beihilfen des Departements Hautes-Pyrénées

Zielsetzung: Beitrag zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen und der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Landwirte

Haushaltsmittel: 664 305 EUR jährlich

Beihilfeintensität oder -höhe: 40 bis 50 % der Investitionskosten

Laufzeit: Nicht festgelegt

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 23.7.2003

Mitgliedstaat: Italien (Piemont)

Beihilfe Nr.: N 268/03

Titel: Änderung der Entscheidung SG(03) 229602 der Kommission vom 5.5.2003 über die Beihilfe N 428/2001 nach dem Regionalgesetz vom 25.5.2001 zur Einrichtung eines obligatorischen Konsortiums für Beseitigung oder Recycling tierischer Abfälle

Zielsetzung: Erhöhung des Beihilfesatzes auf 100 % ab 1. Januar 2004 sowohl für die Abholung der zu beseitigenden Falltiere als auch für die Vernichtung der Tierkörper, sofern eine Pflicht zur Durchführung eines TSE-Tests an den betreffenden Tieren besteht

Rechtsgrundlage: Legge regionale 25.5.2001 «Costituzione del Consorzio obbligatorio per lo smaltimento ed il recupero dei rifiuti di origine animale provenienti da allevamenti ed industrie alimentari»

Haushaltsmittel: Rund 6,5 Mio. EUR im ersten Jahr

Beihilfeintensität oder -höhe: Wie im Schreiben an den Mitgliedstaat angegeben

Laufzeit: Unbefristet. Bei der Beseitigung von Falltieren und für die damit verbundenen Versicherungspolice ist die Laufzeit auf die Dauer begrenzt, die im Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Rahmen von TSE-Tests, Falltieren und Schlachtabfällen festgesetzt ist

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 23.7.2003

Mitgliedstaat: Deutschland (Nordrhein-Westfalen)

Beihilfe Nr.: N 442/02

Titel: Förderung des Absatzes land- und ernährungswirtschaftlicher Erzeugnisse in Nordrhein-Westfalen

Zielsetzung: Erschließung, Sicherung und Erweiterung des Marktsegmentes landwirtschaftlicher Erzeugnisse hoher Qualität

Rechtsgrundlage: Richtlinien über die Förderung des Absatzes land- und ernährungswirtschaftlicher Erzeugnisse in Nordrhein-Westfalen

Haushaltsmittel: 1 Mio. EUR pro Jahr

Beihilfeintensität oder -höhe: Werbemaßnahmen: Bis zu 50 % als direkte Beihilfe. Information, Beratung, Weiterbildung und Teilnahme an Messen und Ausstellungen sowie Marketingkonzepte: Bis zu 100 000 EUR innerhalb von 3 Jahren

Laufzeit: Unbefristet

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 23.7.2003

Mitgliedstaat: Frankreich

Beihilfe Nr.: N 649/02

Titel: Startbeihilfen für Erzeugergemeinschaften im Gartenbau-sektor

Zielsetzung: Sensibilisierung der Erzeuger für die Notwendigkeit einer Strukturierung ihres Sektors

Haushaltsmittel: 76 224 EUR für das Jahr 2002. Für 2003 und die folgenden Jahre dürfte sich der Betrag vorbehaltlich der verfügbaren Haushaltsmittel auf rund 230 000 EUR belaufen

Beihilfeintensität oder -höhe: Der Beihilfebetrug wird so berechnet, dass er für das erste Jahr 100 % der tatsächlichen Kosten der Gründung und Verwaltungstätigkeit der Erzeugergemeinschaft, für das zweite Jahr 80 %, für das dritte Jahr 60 %, für das vierte Jahr 40 % und für das fünfte Jahr 20 % der Kosten nicht übersteigt

Laufzeit: 5 Jahre

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 23.7.2003

Mitgliedstaat: Italien (Sardinien)

Beihilfe Nr.: N 662/01

Titel: Beihilfe für die Rinderhalter als Ausgleich für wirtschaftliche Verluste im Zusammenhang mit der Blauzungkrankheit (Blue Tongue)

Zielsetzung: Beihilfegewährung zum Ausgleich der Einkommenseinbußen der Rinderhalter infolge der Durchführung eines Vorbeugungs- und Tilgungsplans für die Blauzungkrankheit

Rechtsgrundlage: Deliberazione della Giunta Regionale n. 29/10 del 4.9.2001 «Interventi a favore degli allevatori per fronteggiare l'epizootia denominata "febbre catarrale degli ovini (Blue tongue)" -sostegno agli allevatori di bovini per i danni conseguenti al divieto di movimentazione»

Haushaltsmittel: 15 493 710 EUR

Beihilfeintensität oder -höhe: 231,09 EUR je Tier

Laufzeit: Einmalbeihilfe

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 23.7.2003

Mitgliedstaat: Vereinigtes Königreich

Beihilfe Nr.: N 716/02

Titel: Anzeigenkampagne für Fleischqualität (Wales)

Zielsetzung: Die Regelung sieht eine Anzeigenkampagne vor, mit der auf die Vorzüge von rotem Fleisch (Rind, Schaf und Schweine) und von Erzeugnissen aus rotem Fleisch hingewiesen werden soll. Die Anzeigen sollen im Vereinigten Königreich, in der Europäischen Union außerhalb des Vereinigten Königreichs und in Drittländern geschaltet werden

Rechtsgrundlage: Part 1 and Schedule 1 of the Agriculture Act 1967/Section 1 of the Welsh Development Act

Haushaltsmittel:

2002/2003: 2,00 Mio. GBP (etwa 2 973 000 EUR)

2003/2004: 2,10 Mio. GBP (etwa 3 122 000 EUR)

2004/2005: 2,15 Mio. GBP (etwa 3 196 000 EUR).

Die Regelung wird hauptsächlich aus Mitteln der Meat and Livestock Commission (MLC), aus steuerähnlichen Abgaben und aus Zuschüssen der Welsh Development Agency (WDA)

Beihilfeintensität oder -höhe: Bis zu 100 %

Laufzeit: Vom Zeitpunkt der Genehmigung durch die Kommission bis 31. März 2005

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 24.7.2003

Mitgliedstaat: Frankreich

Beihilfe Nr.: N 722/02

Titel: Beihilfen für Werbemaßnahmen zugunsten landwirtschaftlicher Erzeugnisse — Departement Vendée

Zielsetzung: Bewahrung und Förderung der regionalen Landwirtschaftserzeugung, Wiedergewinnung der Bekanntheit der örtlichen Erzeugnisse und Information der Verbraucher über die typischen Erzeugnismerkmale

Haushaltsmittel: 100 000 EUR pro Jahr

Beihilfeintensität oder -höhe: Höchstens 50 %

Laufzeit: 5 Jahre

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 23.7.2003

Mitgliedstaat: Italien (Toskana)

Beihilfe Nr.: NN 44/03 (ex N 6/03)

Titel: Programm zur Förderung landwirtschaftlicher Ressourcen 2003

Zielsetzung: Mit dieser Beihilferegelung sollen öffentliche Mittel für Absatzförderung und Werbemaßnahmen für Qualitätsagrarerzeugnisse der Toskana bereit gestellt werden (g.U., g.g.A., ökologische Erzeugnisse und Erzeugnisse aus dem integrierten Anbau)

Rechtsgrundlage: Legge regionale n. 28 del 14.4.1997, come modificata dalla legge regionale n. 35 del 20.3.2000.

Delibera della Giunta Regionale n. 1198 del 4.11.2002

Haushaltsmittel: Der öffentliche Zuschuss beläuft sich auf insgesamt 1 687 000 EUR

Beihilfeintensität oder -höhe:

Für Absatzförderungsmaßnahmen: bis zu 100 % der förderfähigen Kosten.

Für Werbeanzeigen: bis zu 50 % der förderfähigen Kosten (bei außerhalb der EU durchgeführten Maßnahmen bis zu 80 %)

Laufzeit: Ein Jahr (2003)

Andere Angaben: Die italienischen Behörden haben sich verpflichtet, einen Bericht über die Durchführung der Regelung

mit repräsentativen Beispielen für das verwendete Werbematerial vorzulegen

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 23.7.2003

Mitgliedstaat: Irland

Beihilfe Nr.: NN 118/02

Titel: Steuer auf reinrassige Fohlen

Zielsetzung: Technische Unterstützung für Züchter, Zuchtbestände und Fohlen, die in Irland geboren werden sowie Marktentwicklung und Absatzförderung von reinrassigen Zuchtperden in Irland

Rechtsgrundlage: The Irish Horseracing Industry Act, 1994, as modified by Section 5 of the Horse and Greyhound Racing (Betting Charges and Levies) Act, 1999 and The Thoroughbred Foal Ley Regulation, 2000

Haushaltsmittel: Etwa 1 Million EUR/Jahr

Beihilfeintensität oder -höhe: Variiert von 12 % bis 100 %. Einzelne Begünstigte dürfen über einen Zeitraum von 3 Jahren nicht mehr als 100 000 EUR erhalten

Laufzeit: Zeitlich unbegrenzt

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Veröffentlichung des Antrags auf Eintragung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2003/C 236/07)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 7 und Artikel 12d der genannten Verordnung Einspruch einzulegen. Der Einspruch muss durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, eines der WTO angehörenden Staates oder eines nach Artikel 12 Absatz 3 anerkannten Drittlandes innerhalb von sechs Monaten nach dieser Veröffentlichung übermittelt werden. Die Veröffentlichung enthält, insbesondere unter 4.6, die Angaben, aufgrund deren der Antrag als im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 gerechtfertigt gilt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2081/92 DES RATES

EINTRAGUNGSANTRAG: ARTIKEL 5

g.U. (x) g.g.A. ()

Einzelstaatliches Aktenzeichen: —

1. Zuständige Stelle des Mitgliedstaates

Name: Institut National des Appellations d'Origine
Anschrift: 138, avenue des Champs-Élysées — F-75008 Paris
Tel.: (33-1) 45 62 54 75
Fax (33-1) 42 25 57 97.

2. Antragstellende Vereinigung

2.1 Bezeichnung: Syndicat Interprofessionnel de la pyramide de Valençay
2.2 Anschrift: Mairie de Valençay — F-36600 Valençay
2.3 Zusammensetzung: Erzeuger/Verarbeiter (x) andere ().

3. Art des Erzeugnisse: Käse — Klasse 1.3.

4. Spezifikation

(Zusammenfassung der Bedingungen gemäß Artikel 4 Absatz 2)

4.1 Name: „Valençay“
4.2 Beschreibung: Der Valençay ist ein gereifter Ziegenweichkäse in Form eines Pyramidenstumpfes mit hell- bis blaugrauer Edelpilzrinde.
4.3 Geografisches Gebiet

Département Cher

Beddes, Celle-Condé (La), Chârost, Chéry, Chezal-Benoît, Genouilly, Graçay, Lignières, Maisonnais, Massay, Montlouis, Nohant-en-Graçay, Rezay, Saint-Ambroix, Saint-Baudel, Saint-Hilaire-en-Lignières, Saint-Outrille, Saugy, Touchay, Villecelin.

Département Indre

Aize, Ambrault, Anjouin, Ardentes, Argenton-sur-Creuse, Argy, Arpheuilles, Arthon, Bagneux, Baudres, Berthenoux (La), Bommiers, Bordes (Les), Bouesse, Bouges-le-Château, Bretagne, Brion, Brives, Buxeuil, Buxières-d'Aillac, Buzançais, Celon, Chabris, Champenoise (La), Chapelle-Orthemale (La), Chapelle-Saint-Laurian (La), Chasseneuil, Châteauroux, Châtillon-sur-Indre, Châtre (La), Chavin, Chazelet, Chezelles, Chitray, Chouday, Cléré-les-Bois, Clion, Cluis (Abschnitte A 1, A 3, A 5, B 1, B 2, B 3, Ausgabe von 1986), Coings, Condé, Déols, Diors, Diou, Dun-le-Poëlier, Dunet, Ecueillé,

Etréchet, Faverolles, Fléré-la-Rivière, Fontenay, Fontguenand, Fougerolles, Francillon, Frédille, Gehée, Giroux, Gournay, Guilly, Heugnes, Issoudun, Jeu-les-Bois, Jeu-Maloches, Lacs, Langé, Magny (Le), Menoux (Le), Pechereau (Le), Pérouille (La), Poinçonnet (Le), Pont-Chrétien-Chabenet (Le), Levroux, Liniez, Lizeray, Lourouer-Saint-Laurent, Luant, Luçay-le-Libre, Luçay-le-Mâle, Luzeret, Lye, Lys-Saint-Georges, Maillet, Malicornay, Maron, Menetou-sur-Nahon, Ménétréols-sous-Vatan, Méobecq, Mers-sur-Indre, Meunet-Planches, Meunet-sur-Vatan, Mézières-en-Brenne, Migné, Migny, Montgivray, Montierchaume, Montipouret, Montlevicq, Mosnay, Moulins-sur-Céphons, Murs, Neuillay-les-Bois, Neuvy-Pailloux, Neuvy-Saint-Sépulcre, Niherne, Nohant Vicq, Nuret-le-Ferron, Obterre, Orville, Oulches, Palluau-sur-Indre, Parpeçay, Paudy, Paulnay, Pellevoisin, Poulaines, Préaux, Prissac, Pruniers, Reboursin, Reuilly, Rivarennas, Roussines, Rouvres-les-Bois, Sacierges-Saint-Martin, Saint-Aoustrille, Saint-Août, Saint-Aubin, Saint-Chartier, Saint-Christophe-en-Bazelles, Saint-Christophe-en-Boucherie, Saint-Civran, Saint-Cyran-du-Jambot, Saint-Florentin, Saint-Gaultier, Saint-Genou, Saint-Georges-sur-Arnon, Saint-Lactencin, Saint-Marcel, Saint-Martin-de-Lamps, Saint-Maur, Saint-Médard, Saint-Michel-en-Brenne, Saint-Pierre-de-Jards, Saint-Pierre-de-Lamps, Saint-Valentin, Sainte-Cécile, Sainte-Faust, Sainte-Gemme, Sainte-Lizaigne, Sarzay, Sassierges-Saint-Germain, Saulnay, Ségry, Selles-sur-Nahon, Sembleçay, Sougé, Tendu, Thenay, Thevet-Saint-Julien, Thizay, Tranzault, Tranger (Le), Vernelle (La), Valençay, Varennes-sur-Fouzou, Vatan, Velles, Vendoeuvres, Verneuil-sur-Igneraie, Veuil, Vicq-Exempt, Vicq-sur-Nahon, Vigoux, Villedieu-sur-Indre, Villegouin, Villeongis, Villentris, Villers-les-Ormes, Villiers, Vineuil, Vouillon.

Département Indre-et-Loire

Beaulieu-les-Loches, Beaumont-Village, Bossay-sur-Claise, Bridoré, Charnizay, Chemillé-sur-Indrois, Ferrières-sur-Beaulieu, Genillé, Liège (Le), Loché-sur-Indrois, Loches, Montrésor, Nouans-les-Fontaines, Orbigny, Perrusson, Saint-Flavier, Saint-Hippolyte, Saint-Jean-Saint-Germain, Sennevières, Verneuil-sur-Indre, Villedômain, Villeloin-Coulangé.

Département Loir-et-Cher

Billy, Chapelle-Montmartin (La), Châteaueux, Châtillon-sur-Cher, Couffi, Gièvres, Maray, Meusnes, Saint-Julien-sur-Cher, Saint-Loup, Selles-sur-Cher.

- 4.4 *Ursprungsnachweis*: Das Vorkommen von Ziegen in Berry wird in den Kapitularien Karls des Großen und in den Archiven der Stadt La Châtre im Berry im 16. Jahrhundert erwähnt. Talleyrand, Schlossherr in Valençay, trug im Ersten Empire dazu bei, dass dieser Käse Zugang auf die Tafeln der Aristokraten in Paris fand. Bei zahlreichen Wettbewerben zwischen 1899 und 1924 wurde der Käse mit Medaillen ausgezeichnet. Mit einem Erlass von 1979 wurde die regionale Gütebezeichnung „Valençay de l'Indre“ anerkannt und damit das althergebrachte Herstellungsverfahren und die Qualität des Erzeugnisses gekrönt.

Jeder Milcherzeugungs-, Verarbeitungs- und Reiflagerungsbetrieb gibt gegenüber den Dienststellen des INAO (nationales Institut für die Ursprungsbezeichnungen) eine „Befähigungserklärung“ ab. Jeder Betrieb muss zum Zwecke der Prüfung durch das INAO Register führen und andere Unterlagen zum Nachweis des Ursprungs, der Qualität und der Herstellungsbedingungen für Milch und Käse zur Verfügung halten. Jeder Hersteller, der eine Befähigungserklärung abgegeben hat, erhält ein Erkennungszeichen mit der Nummer des Käseherstellungsbetriebs. Dieses Erkennungszeichen muss beim Inverkehrbringen auf dem Käse angebracht sein.

Die Qualität und der typische Charakter der Erzeugnisse wird durch eine analytische und organoleptische Prüfung sichergestellt.

- 4.5 *Herstellungsverfahren*: Die Milch für die Herstellung des Valençay stammt von Ziegen der Rassen Alpine oder Saanen oder von aus Kreuzungen dieser beiden Rassen hervorgegangenen Tieren.

Den Ziegen muss Weidefläche zur Verfügung stehen.

Sie dürfen nur im geografischen Gebiet hergestelltes Futter erhalten.

Der Käse wird aus roher nicht homogenisierter Ziegenvollmilch hergestellt, die höchstens vom viertletzten Melken stammen darf.

Er wird aus einem Käsebruch mit laktischer Dominante erzeugt, welcher aus der Entwicklung einer mesophilen Flora gewonnen wird.

Die Formung erfolgt durch direkte Abschöpfung des nicht zerschlagenen Käsebruchs und ohne Druckanwendung. Die Molke läuft von selbst ab. Danach erfolgt eine Reifelagerung von mindestens sieben Tagen. Wenn der Käse in Verkehr gebracht wird, muss sich eine Rinde gebildet haben, die durch ein mit bloßem Auge leicht erkennbares Pilzgeflecht durchzogen ist.

Der Käse darf auf keinen Fall vor dem elften Tag nach der Abfüllung in die Form die Reifekammer verlassen und in den Verkehr gebracht werden.

Die verwendete Verpackung muss die Entwicklung der Oberflächenflora und einer Rinde gemäß Abschnitt 4.2 gestatten.

- 4.6 *Zusammenhang*: Das Bas Berry zeichnet sich durch mehr oder weniger steinige Lehmböden und lehmig-kalkige Böden aus, die sich für den Anbau von Gräsern und Leguminosen wie insbesondere von Luzern eignen, welche in Form von Heu die Grundlage für die Ziegenfütterung bilden; die Ziegenhaltung ist in dem betreffenden Gebiet eine häufig vorkommende Tätigkeit.

Das Klima ist ozeanisch geprägt, wobei ab und zu kontinentale Tendenzen zur Geltung kommen. Die Niederschläge sind relativ niedrig, was die Trocknung der Futterpflanzen und das Ernten von hochwertigem Heu begünstigt, was der Milch und damit dem Käse all seine besonderen Merkmale verleiht. Klima, Natur und Bodenvielfalt mit dem Wechsel zwischen Bocage-Landschaft und Getreideanbauflächen bedingen somit die Haltung und Fütterung des Ziegenbestands; althergebrachte Anbaumethoden schaffen in diesem geografischen Gebiet ideale Bedingungen für die Herstellung des Valençay g.U.

Ziegenkäse in Pyramidenform findet man zwar in einem großen Teil des Berry, doch sind sie anders als beim Valençay nicht dazu bestimmt, auf dem Bauernhof zu reifen. Der Valençay ist der einzige pyramidenstumpfförmige Ziegenkäse der Region, der einer Reifelagerung unterzogen wird und daher eine spezielle aschige Rinde besitzt.

4.7 *Kontrolleinrichtung*

Name: INAO

Anschrift: 138, avenue des Champs-Élysées — F-75008 Paris

Name: DGCCRF

Anschrift: 59, Boulevard V. Auriol — F-75703 Paris Cedex 13

- 4.8 *Etikettierung*: Beim Inverkehrbringen wird jeder einzelne Valençay mit einem Etikett versehen, das den Namen der geschützten Ursprungsbezeichnung und die Angabe „appellation d'origine contrôlée“ enthält.

Die Verwendung des Gütezeichens mit dem Schriftzug INAO, die Angabe „Appellation d'origine contrôlée“ und der Name der Bezeichnung sind obligatorisch.

Das Etikett kann die Zusatzbezeichnung „petit“ aufweisen, wenn der Käse unter Verwendung kleindimensionierter Formen erzeugt wurde.

Die Angaben „fabrication fermière“ und „fromage fermier“ ist Erzeugern vorbehalten, die selbst Landwirte sind.

Der Schriftzug „Produit du Berry“ kann auf dem Etikett angebracht sein, doch dürfen die verwendeten Lettern höchstens ein Drittel so hoch sein wie die bei der Bezeichnung „Valençay“ verwendeten.

- 4.9 *Einzelstaatliche Anforderungen*: Erlass über die Appellation d'Origine Contrôlée „Valençay“.

EG-Aktenzeichen: FR/00076/98.10.30.

Eingang des vollständigen Antrags bei der EG: 31 Juli 2003.

Bekanntmachung in Bezug auf mögliche vorläufige Schutzmaßnahmen gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 519/94, 3285/94 und 2201/96, gerichtet an Importeure, die bestimmte zubereitete oder haltbar gemachte Zitrusfrüchte (Mandarinen usw.), welche in die KN-Codes 2008 30 55 und 2008 30 75 einzureihen sind, importiert haben oder künftig zu importieren beabsichtigen

(2003/C 236/08)

Am 11. Juli 2003 eröffnete die Kommission ein Schutzmaßnahmenverfahren nach den Verordnungen (EG) Nr. 519/94⁽¹⁾, 3285/94⁽²⁾ und 2201/96⁽³⁾ des Rates in Bezug auf Einfuhren zubereiteter oder haltbar gemachter Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), Clementinen, Wilkings und anderer ähnlicher Kreuzungen von Zitrusfrüchten, ohne Zusatz von Alkohol, mit Zusatz von Zucker (nachstehend „betroffene Ware“ genannt)⁽⁴⁾.

Die betroffene Ware wird derzeit den KN-Codes 2008 30 55 und 2008 30 75 zugewiesen. Diese KN-Codes werden nur informationshalber angegeben.

1. Erwägung möglicher vorläufiger Schutzmaßnahmen

Die Kommission prüft zur Zeit die Ergebnisse ihrer vorläufigen Untersuchung, um festzustellen, ob vorläufige Schutzmaßnahmen gerechtfertigt sind und, wenn ja, die Form solcher Maßnahmen.

In dieser Hinsicht wird ein Zollkontingent in Betracht gezogen, das Importeuren nach noch näher zu bestimmenden Kriterien zugeteilt wird. Nach Erschöpfung dieses Zollkontingentes wäre ein Schutzmaßnahmenzoll zu entrichten.

Um der Kommission die für eine Inkraftsetzung eines solchen Systems notwendigen Angaben zu machen, werden Importeure, die das betroffene Produkt importiert haben oder künftig zu importieren beabsichtigen, aufgefordert, der Kommission Informationen zur Verfügung zu stellen.

2. Von den Importeuren benötigte Informationen

Die Kommission fordert sämtliche Importeure, die das betroffene Produkt importiert haben oder künftig zu importieren beabsichtigen

- a) der Kommission mitzuteilen, ob sie das betroffene Produkt im Rahmen eines Zollkontingents importieren möchten, und die beantragte Menge (Tonnen, Nettogewicht), und
- b) der Kommission die folgenden Angaben zu übermitteln:

- i) Name, Adresse, Faxnummer und E-mailadresse des Importeurs;
- ii) die Einfuhrmenge (Tonnen, Nettogewicht) des betroffenen Produktes in die EU für jeden der folgenden Zeiträume: 1.10.1999—30.9.2000, 1.10.2000—30.9.2001, 1.10.2001—30.9.2002 und 1.10.2002—30.9.2003;
- iii) die geschätzte Einfuhrmenge des betroffenen Produktes im Zeitraum 1.10.2003—30.9.2004.

Hinweis: Beweismaterial für die übermittelten Angaben in Bezug auf Fragen ii) und iii) ist Ihren Antworten beizufügen (Dies kann geschehen in Form von Kopien von Verträgen, Einkaufsrechnungen oder anderer Dokumente, die die Richtigkeit der genannten Zahlen bestätigen.)

3. Frist

Jede Antwort ist vollständig erstellt **innerhalb von 7 Tagen** ab der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung der Kommission zu übersenden.

4. Schriftliche Antworten und Korrespondenz

Alle relevanten Informationen sind der Kommission in Schriftform zu übermitteln (falls nicht anderweitig bestimmt, nicht in elektronischer Form), und sie müssen den Namen, Adresse, E-mailadresse, Telefon- und Fax- und/oder Telexnummer der betroffenen Partei enthalten.

Anschrift der Kommission für Korrespondenz:

Europäische Kommission
Generaldirektion Handel
Direktion B
Büro: J-79 5/16
B-1049 Brüssel
Fax (32-2) 295 65 05
Telex COMEU B 21877.

⁽¹⁾ Amtsblatt L 349 vom 31.12.1994 S. 53.

⁽²⁾ Amtsblatt L 67 vom 10.3.1994 S. 67.

⁽³⁾ Amtsblatt L 297 vom 21.11.1996 S. 29.

⁽⁴⁾ Amtsblatt C 162 vom 11.7.2003 S. 2.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.3188 — ADM/VDBO)**

(2003/C 236/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 31. Juli 2003 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 303M3188. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP
Information, Marketing and Public Relations
2, rue Mercier
L-2985 Luxemburg
Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.3265 — Amcor/Amcor Flexibles Europe)**

(2003/C 236/10)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 25. September 2003 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 303M3265. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP
Information, Marketing and Public Relations
2, rue Mercier
L-2985 Luxemburg
Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

HINWEIS FÜR DEN LESER

Die Akte betreffend den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* L 236 vom 23. September 2003 veröffentlicht.

Die Anlagen der Anhänge IV, V, VII, VIII, IX, X, XI, XII, XIII und XIV der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 227 E vom 23. September 2003 veröffentlicht.

Die gälische, die tschechische, die estnische, die ungarische, die litauische, die lettische, die maltesische, die polnische, die slowakische und die slowenische Sprachfassung dieser Dokumente werden in den Sonderausgaben dieser Amtsblätter veröffentlicht.